Die

Rechtsverhältnisse

der

Standesherrn

des

Großherzogthums Hessen

vor und nach dem Jahr 1848.

Ein Wort

zur Erwiderung auf das Schriftchen:

„Ueber die standesherrlichen Beschwerden aus dem Großherzogthum Hessen.“

Darmstadt.

Verlag von Wilhelm Beyerle.

1855.

Die

Rechtsverhältnisse der Standesherrn

des

Großherzogthums Hessen

vor und nach dem Jahr 1848.

Ein Wort

zur Erwiderung auf das Schriftchen:

„Ueber die standesherrlichen Beschwerden aus dem Großherzogthum Hessen.“

Darmstadt.

Verlag von Wilhelm Beyerle.

1855.

Druck von C. W. Leske in Darmstadt

Vorwort.

Der Verfasser gegenwärtigen Schriftchens macht keinen Anspruch darauf, seiner Arbeit einen besondern wissenschaftlichen Werth zuzuschreiben; es kam ihm nur darauf an, den Ungrund der maßlosen Vorwürfe nachzuweisen, welche das Schriftchen: „Ueber die standesherrlichen Beschwerden aus dem Großherzogthum Hessen" auf die Standesherrn dieses Landes wegen ihres Verhaltens vor- und nach dem Jahr 1848 zu häufen sucht. Er konnte mit einer systematischen Entwickelung und Erörterung der hier in Frage stehenden Rechtsverhältnisse sich um so weniger

befassen, da seine Arbeit nur eine Widerlegung bezweckt und er darum ganz dem Gange des vorliegenden Schriftchens folgen mußte. Er hofft, daß ihm sein Vorhaben gelungen ist, und gibt die Versicherung, daß es ihm nur um Wahrheit zu thun und sein Bestreben dahin gerichtet war, so weit es der Zweck seiner Arbeit gestattet, die Sache möglichst objectiv zu behandeln.

Im diesjährigen Februarheft der Zeitschrift Minerva ist ein — weder von einem Standesherrn, noch von einem standesherrlichen Beamten, noch in standesherrlichem Auftrag geschriebener — Aufsatz unter der Ueberschrift: „Die standesherrlichen Beschwerden aus dem Großherzogthum Hessen" erschienen, worin der Verfasser kurz die Vorgänge des Jahres 1848 im Großherzogthum Hessen und das Verfahren der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung, insoweit dasselbe die Gerechtsame der Standesherrn und deren Anfeindung und Verletzung auf dem gesetzlichen und ungesetzlichen Wege betraf, schildert und zugleich nachweist, wie sehr begründet die Beschwerden der Standesherrn gegen die Eingriffe in ihre völkerrechtlich und staatsgrundgesetzlich garantirten Rechte und ihre Anträge auf Wiederherstellung ihres früheren Rechtszustandes sind und wie die jetzige Großherzogl. Staatsregierung die Lösung der ihr gewordenen Aufgabe, ihre Gesetzgebung wieder mit den Prinzipien der teutschen Bundesgesetze in Einklang zu bringen, nicht länger verschieben dürfe. Dieser Aufsatz hat ein bei G. Jonghaus zu Darmstadt erschienenes Schriftchen: „Ueber die standesherrlichen Beschwerden aus dem Großherzogthum Hessen"

hervorgerufen, dessen Verfasser zwar die Erklärung voraus- schickt, daß er die hier in Frage stehenden Interessen und Vorgänge „nur in ihrer objectiven Bedeutung mit Gerechtig- keit und nach bestem Wissen abhandeln, die Sache der in dem Aufsatze angeführten Großherzogl. Regierungs-Commissäre nicht führen" wolle, diesem Prinzip aber fast in seiner ganzen Abhandlung untreu geworden ist, indem er seine Aufgabe nur dadurch zu lösen wußte, daß er die einschlägigen factischen und rechtlichen Verhältnisse von einem ganz einseitigen Stand- punkte aus beurtheilte und ganz ohne alle Rücksicht auf die vorliegenden Rechtstitel, ohne Beachtung der aus Recht und Besitz abzuleitenden Gründe für den Fortbestand der politischen und — insoweit pecuniäre Vortheile und Verluste hierauf influiren — zugleich bürgerlichen Stellung der Standes- herrn, seine Schrift offenbar zu einer blosen Parteischrift und, wie wir nach der ganzen Haltung derselben annehmen müssen, zu einer wahren oratio pro domo machte. Es ist ihm darum nicht gelungen, an der Hand der ohne persön- liche Rücksichten, ohne Berufung auf das Drängen von Parteien Alles ruhig abwägenden Gerechtigkeit die Vor- gänge des Jahres 1848 in ihren Folgen gegen die Standes- herrn zu rechtfertigen; ja es scheint ihm überhaupt nur dar- um zu thun gewesen zu sein, die Handlungen der damaligen Staatsregierung nur nach dem Prinzip der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, insoweit dessen Anwendung den übrigen Staatsangehörigen Vortheil bringen sollte, und nach dem von ihr nicht mehr zu bewältigenden Drang der Zeitverhält- nisse zu prüfen und dadurch den Vorwurf von ihr abzu- wenden, daß sie aus persönlicher Abneigung gegen die Standesherrn diese in ihren Rechten zu schmälern gesucht

habe. Obgleich jetzt glücklicherweise eine Zeit eingetreten ist, wo man wieder ruhiger über die Zustände und Vorgänge im Jahr 1848 urtheilt, und obgleich man daher überzeugt sein kann, daß viele Leser jenes Schriftchens die Einseitigkeit jener Darstellung nicht verkennen werden, so dürfte es doch wohl gerechtfertigt sein, zur Aufklärung der Sache von einem andern Standpunkt aus durch eine ganz wahrheitsgetreue Darstellung beizutragen und an der Hand der Geschichte, welche unbeirrt durch alles Parteigetriebe, nur an die Thatsachen sich hält, zu zeigen, daß und warum namentlich die Standesherrn des Großherzogthums Hessen zu den von ihnen erhobenen Reclamationen berechtigt sind und daß sie die bitteren Vorwürfe nicht verdienen, die ihnen in jenem Schriftchen in so hohem Maaße gemacht werden.

Wir haben bereits oben bemerkt, daß der angefochtene Aufsatz in der Minerva keine Veranlassung von Seiten der Standesherrn hat, und sind darum auch nicht berufen, denselben in allen seinen einzelnen Theilen zu vertreten; der Verfasser desselben wird seine darin ausgesprochene Anschauung und Beurtheilung selbst zu rechtfertigen wissen; allein so viel ist jedenfalls gewiß, daß er sich an die wirklichen Thatsachen gehalten und namentlich darin nicht Unrecht hat, wenn er behauptet, nicht nur im Jahr 1848 sei man ungerecht gegen die Standesherrn gewesen, sondern auch vor dem Jahr 1848 sei die Stellung derselben, wenn auch weniger von der Staatsregierung selbst, doch durchgängig vom Beamtenthum angefeindet und an derselben in vielfacher, zum Theil höchst empfindlicher Weise gemakelt worden. Wenn auch dieselbe, was wir nicht leugnen wollen, der Staatsverwaltung in mancher Beziehung unangenehm

sein mochte, so hatte doch nun einmal die Verfassung Teutschlands sie in's Leben gerufen und die Staatsregierung mußte sie sich mit allen ihren Consequenzen gefallen lassen; und wenn sie sodann auch durch besondere Edicte geregelt und festgestellt wurde, so wird doch kein Unbefangener behaupten, daß seit dem Jahr 1806 bis zum Jahr 1848 den Standesherrn durch die Großh. Hessische Regierung mehr Vortheile und Privilegien zugestanden worden sind, als ihnen nach der rheinischen und teutschen Bundesacte zugestanden werden mußten, und es ist darum ein offenbares Zeugniß der Schwäche seiner Sache, wenn der Verfasser jenes Schriftchens, S. 8 bis 14, einzelne allgemeine Landesgesetze hervorhebt, welche zufällig auch den Standesherrn hier und da Vortheil brachten, und daraus die Behauptung zu rechtfertigen sucht, daß die Großherzogl. Hessische Gesetzgebung stets mit besonderer Rücksicht für die Standesherrn vorangegangen sei. Er erwähnt als eine solche Begünstigung derselben

1) die Verordnung vom 10. Juli 1815, welche bestimmt, daß „alle ehemals Steuerfreien der alten und neuen Lande, Privaten und Corporationen zu den Kriegsschulden der Gemeinden, die vor Aufhebung der Steuerfreiheit entstanden, nicht beizutragen hätten, es sei denn, daß sie nach der damals bestandenen Verfassung und Gesetzgebung schon verbunden gewesen seien, die Kriegslasten innerhalb der Gemeinden und nach denselben Repartitionsnormen, wie diese, zu tragen," zugleich aber hinzufügt, daß die ehemals Steuerfreien zu Landeskriegsschulden zu concurriren verbunden seien. Sie spricht in der That durch sich selbst gegen die ihr wahrhaft abgezwungene Conclusion des Verfassers; denn sie ist nichts weniger, als eine zu Gunsten der Standes-

herrn erlassene, ein Privileg derselben begründende Verordnung. Sie bezieht sich auf die vormals Steuerfreien nicht blos in den neu erworbenen Landestheilen, sondern auch in den „alten Landen", wo keine Standesherrn sind, sowie auf sämmtliche Privaten und Corporationen, und hatte in Beziehung auf Standesherrn, welche vor dem Jahr 1806 an Niemanden Steuern bezahlt hatten, nur die Folge, daß sie von einer an und für sich durchaus begründeten Befreiung aller derer, die bezüglich der früheren Steuerfreiheit in gleichen Verhältnissen standen, nicht ausgeschlossen wurden. Zu ihren Gunsten war nichts verordnet worden; die Gesetzgebung wollte ganz allgemein diejenigen, welche ehemals ganz steuerfrei gewesen waren, auch von solchen Schulden liberirt wissen, die zur Zeit ihrer Steuerfreiheit entstanden waren; die fragliche Verordnung beruhte auf dem Grundsatz, den jede gerechte Gesetzgebung festhalten muß, daß kein Gesetz eine rückwirkende Kraft äußern darf, daß also auch das die Steuerfreiheit aufhebende Gesetz den nunmehr steuerpflichtig gewordenen vormals Steuerfreien nicht mit rückwirkender Kraft Lasten aufbürden solle, von welchen sie zur Zeit ihrer Steuerfreiheit nicht betroffen worden waren, und wenn dieß nun auch die vormals steuerfreien Güter der Standesherrn mit berührte, so war dieß ein natürlicher Ausfluß eines allgemeinen Landesgesetzes, das zufällig auch sie, die früher, als wirkliche Landesherren, mit ihren Gütern gar keinem Gemeindeverband angehört hatten, vor einem größeren Unrecht bewahrte, während man dabei aber doch nicht übersehen darf, daß sie auch nach dieser Verordnung trotz ihrer früheren Steuerfreiheit die auch früher schon entstandenen Landeskriegsschulden bezahlen helfen mußten, obgleich sie als früher

ganz selbstständige, von Hessen unabhängige Landesherrn an diesen Kriegsschulden gar keinen Antheil gehabt hatten. Die früheren Steuerfreiheiten sind im Großherzogthum Hessen ohne Weiteres aufgehoben worden, und wenn auch die Standesherrn hiergegen nicht auftraten, so ist doch damit noch nicht entschieden, ob es im Allgemeinen sich mit der Gerechtigkeit verträgt, solche Freiheiten, die unter ganz anderen Verhältnissen und zum Theil auf onerosem Wege erworben worden waren, ohne alle Entschädigung aufzuheben. Der Verfasser des Schriftchens setzt dieß als sich von selbst verstehend voraus, allein in einem großen Theil von Teutschland ist und war man hierüber anderer Ansicht; in anderen Ländern hat man den Grundsatz anerkannt, daß solche Befreiungen von der Grundsteuerentrichtung nicht ohne billige Entschädigung aufgehoben werden dürfen. Der Verfasser vermeidet es aber nicht nur, diese Frage gründlich zu erwägen, sondern findet noch ein bitteres Unrecht darin, daß die Gesetzgebung nicht weiter gegangen und ihr nicht zugleich auch eine rückwirkende Kraft auf die Vergangenheit, den vormals Steuerfreien, insbesondere den Standesherrn gegenüber, zugeschrieben worden war! — Er erwähnt ferner als gleiche Begünstigung der Standesherrn

2) den Art. 84 der Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821; allein auch hiermit verhält es sich in ziemlich ähnlicher Weise wie mit der sub 1 erörterten Verordnung, indem auch die Gemeindeordnung, resp. deren Art. 84, nicht als ein zu Gunsten der Standesherrn erlassenes Gesetz angesehen werden kann, sondern alle Staatsangehörige, welche in Gemeinden begütert sind, in ganz gleicher Weise berücksichtigt und der Art. 84 nur eine ganz consequente Durch-

führung des im Art. 78 desselben Gesetzes aufgestellten Princips enthält, „daß die in einer Gemeinde Wohnenden und Begüterten zu den Gemeindebedürfnissen und zu den dadurch veranlaßten Steuerausschlägen nur insofern beizutragen haben, als sie an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil nehmen oder von dem Zweck der Steuerausschläge Vortheil genießen.“ Es wurden nach diesem Grundsatz die Gemeindeumlagen in 3 Classen abgetheilt, und die Gemeindeausgaben, für welche solche Ausschläge gemacht werden, nach Verschiedenheit dieser 3 Classen einzeln in der Art aufgeführt, daß die Ausgaben 1. Classe aus dem Gemeindevermögen, die Ausgaben 2. Classe aus dem Gemeindevermögen und von der Gesammtheit der Gemeindeeinwohner, und diejenigen der 3. Classe von den Gemeindeeinwohnern und den in dem Bezirk der Gemeinde Begüterten (Ausmärkern) zu bestreiten sind. Die 2. Classe der Gemeindeausgaben, welche im Art. 85 speciell genannt werden und welche der Verfasser hier hervorhebt, begreift also diejenigen, zu deren Bestreitung das Gemeindevermögen und die Gesammtheit der Gemeinde-einwohner verpflichtet ist; zu den in dieser Gemeinde Wohnenden sollen aber auch diejenigen gerechnet werden, welche ein Haus durch einen Pächter oder einen Verwalter bewohnen lassen. Unter diesem Pächter aber wird nach der dem Gesetz gegebenen Auslegung nur derjenige verstanden, der als Pächter eines in der Gemarkung befindlichen Gutes eine dazu gehörige Pachtwohnung inne hat, nicht aber auch der blose Miether eines mit einem solchen Pachtgut nicht zusammenhängenden einzelnen Hauses, welcher nur nach seiner eignen Betheiligung an den Gemeindenutzungen ohne Rücksicht auf seinen Vermiether an den Gemeindelasten par-

ticipirt. Es beruht dieß auf dem Grund und Geist des Gesetzes und die dem Art. 84 gegebene Auslegung rechtfertigt sich vollkommen durch den Sinn der darin ganz bestimmt gewählten Worte. Wer einen Verwalter auf seine Güter in eine bestimmte Gemeinde sendet und diesem ein Haus, das er dort besitzt, zur Wohnung anweist, der geht von der Voraussetzung aus, daß diese Güter ohne Anwesenheit einer ihnen vorstehenden Person in der Gemeinde nicht ökonomisch genügend benutzt werden können; er stellt daher in dem Verwalter einen Repräsentanten seiner selbst als Güterbesitzer auf, und da er für diesen und seine Leute ebenso Antheil an dem Genuß aller für den Vortheil der Einwohner in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen begehren muß, wie er es, bei eigener Verwaltung, für sich selbst und seine Leute thun müßte, so entspricht es der Natur der Sache, daß er auch die Lasten des Einwohners übernehme und daß man sage: er erscheine durch den Verwalter als Einwohner repräsentirt und müsse daher ebenso behandelt werden, als wenn er selbst in dem Hause wohne und seine Güter ohne Mittelsperson verwalte. — Ebenso verhält es sich bei einem Landgut, wenn er einen Pachter dahin sendet; denn auch dieser ist in den Augen Anderer Verwalter des Eigenthümers und repräsentirt insofern denselben in seinen Vermögensverhältnissen, während man das Nämliche von demjenigen nicht sagen kann, der ein Haus blos als solches vermiethet. Nirgends wird daher der auswärtige Eigenthümer eines Hauses an einem Ort dadurch, daß er dasselbe durch Miethsleute bewohnen läßt, Einwohner, er bleibt vielmehr stets Ausmärker und fällt nicht unter den Art. 84 der Gemeindeordnung, d. h. er braucht nicht zu den Gemeindeausgaben

2. Classe beizutragen. — Ganz von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat das Großherzogliche Ministerium schon im Jahre 1828 den Art. 84 ausgelegt und diese seine Auslegung zur Nachachtung im ganzen Lande bekannt gemacht, und wenn nun hierdurch auch Standesherrn an einzelnen Orten von dem Beitrag zu Gemeindekosten 2. Classe befreit worden sind, so war dieß keine Folge einer ihnen zu Theil gewordenen Bevorzugung, sondern nur der Subsumtion ihrer Besitzverhältnisse unter das entsprechende allgemeine Gesetz; den gleichen Vortheil bezogen aber mit ihnen noch viele andere Personen, insbesondere der Großherzogl. Fiscus, der bei dieser Frage mehr interessirt ist, als alle Standesherrn, und es ist darum wahrlich unbegreiflich, wie ein Mann, der mit den Gemeindeverhältnissen genau vertraut zu sein scheint, diesen Art. 84 der Gemeindeordnung und die ihm durch die Großherzogl. Staatsregierung gegebene Auslegung unter den den Standesherrn, als solchen, zu Theil gewordenen Begünstigungen aufführen mag. Es muß ihm bekannt sein, daß solche Forensen und fingirte Einwohner, die nach ihrem ganzen Steuercapital zu den Grundausgaben contribuiren müssen, wahrlich viel mehr Ursache haben, über die Bestimmungen der Gemeindeordnung bezüglich der Beitragspflicht von ihrem Eigenthum zu den Gemeindelasten zu klagen, als die wirklichen Gemeindeglieder; denn sie haben bis jetzt fast gar keinen Einfluß auf die Verwendung der Communalbeiträge, von denen sie in einzelnen Fällen den größten Theil zu leisten haben; sie müssen mit ihrem ganzen Steuercapital sehr oft zu Zwecken contribuiren, die ihnen gar keinen Nutzen gewähren, wie dies z. B. bei der Unterhaltung der Ortsbrunnen, des Ortspflasters, der Nachtwächter &c., alsdann

der Fall ist, wenn der bewohnte Hof zwar zur Gemarkung einer Gemeinde gehört, aber außerhalb des Ortes liegt, — ein Fall, der häufig vorkommt —, oder wenn die Gemeinde-Feldschützen, zu deren Gehalt jene Forensen oft am meisten beitragen, zwar die Felder der Gemeindeglieder, nicht aber auch der Forensen und fingirten Einwohner mit gleicher Sorgfalt schützen und diese dadurch nöthigen, noch daneben für ihr Eigenthum eigene Feldschützen auf ihre Kosten anzustellen. Wir könnten derartige Mißverhältnisse in Menge anführen, die auch der Verfasser kennt, durch die er sich aber, trotz des von ihm gepriesenen Prinzips der Unparteilichkeit nicht abhalten läßt, auf S. 11 seines Schriftchens nur von der den Forensen günstigen Classen-Abtheilung zu reden. — Alles hier sub 2 Gesagte gilt auch

3) von den durch den Verfasser unter den Begünstigungen der Standesherrn aufgezählten Art. 85 und 86 der Gemeindeordnung und der darin normirten Beitragspflicht zu Kirchspielskosten, welche das Gesetz nun einmal in die 2. Classe gesetzt und darum nur den Gemeindeeinwohnern zugewiesen hat, — des Umstandes nicht zu gedenken, daß an vielen standesherrlichen Orten die Standesherrn allein aus ihren eigenen Kassen oder aus ihren Stiftungsfonds die Kosten der Kirchen, Pfarreien und Schulen bezahlen und wir ganze Bezirke anführen könnten, wo die Gemeinden nie auch nur einen Kreuzer zu solchen Kirchspielskosten beizutragen haben. Obgeich es übrigens dem strengen Recht vollkommen entspricht, daß zu Kirchspielskosten auch nur die wirklichen Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde beitragen, so ist der vom Verfasser sub 3 hervorgehobenen Beschwerde, wie er selbst sagt, bereits abgeholfen. Im Prinzip liegt jedoch in

der That kein Grund vor, einen Grundbesitzer zu den Kirchspielskosten einer katholischen Gemeinde contribuiren zu lassen, wenn er so wenig wie sein Pachter oder Verwalter katholisch ist, und umgekehrt. Aber überall, wo es gegen die Standesherrn gilt, verlangt der Verfasser strenges Festhalten des Rechtsprinzips; wo dagegen dieses Festhalten den Standesherrn günstig wäre, nimmt derselbe Billigkeit statt Recht in Anspruch! Das heißt doch nicht mit gleichem Maaße messen.

4) Außerordentliches Gewicht legt der Verfasser auf die Befreiung der Standesherrn von der durch Gesetz vom 15. Juni 1827 eingeführten Personalsteuer, indem er sich bemüht, nachzuweisen, daß dieselbe keine Personal- sondern eine Einkommensteuer sei und darum die nach dem standesherrlichen Edict auf Grund der Vorschriften der teutschen Bundesacte den Standesherrn zugesicherte Befreiung von allen Personalsteuern auf dieselbe keine Anwendung hätte leiden dürfen. Wir wollen zwar diese Frage hier nicht näher untersuchen, wir wollen davon absehen, daß gerade die Staatsregierung die fragliche Steuer für eine Personalsteuer erklärte, glauben jedoch darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß die neue Steuer hauptsächlich diejenigen treffen soll, die vorher weder zur Immobiliar- noch zur Gewerbesteuer etwas beizutragen hatten, und daß bekanntlich das ganze Einkommen der Standesherrn nach ihren Hausgesetzen fast ausschließlich aus ihrem Grundeigenthum fließt, das sie bereits durch die Grundsteuer versteuern, daß somit sie mehr, als irgend ein Anderer, durch diese Grundsteuer von der Einkommensteuer betroffen sind, der Beitrag zur Personalsteuer aber so unbedeutend für sie gewesen sein würde, daß es kaum der Mühe werth ist, die Befreiung von ihr als beson-

dere Begünstigung in Aufrechnung zu bringen. Die Standesherrn, welche nach Art. 14 der teutschen Bundesacte die privilegirteste Classe, namentlich hinsichtlich der Besteuerung, sein und zu keiner Personalsteuer beigezogen werden sollten, wiesen eine solche Befreiung nicht zurück, welche das Gesetz ihnen gewährte, sie machten davon den nämlichen Gebrauch, wie die Prinzen des Großherzoglichen Hauses, welche diese Befreiung heute noch genießen und denen sie nach den Bundesgesetzen hinsichtlich der Besteuerung ganz gleich stehen sollen. — Wenn ferner der Verfasser

5) das bevorzugte Recht auf den Bergbau innerhalb ihrer Standesherrschaften noch hervorhebt, so hat man hierauf nur zu erwidern, daß dieß eins von denjenigen Rechten war, die sie vor ihrer Vereinigung mit dem Großherzogthum Hessen besessen hatten und das ihnen nicht, gleich anderen Berechtigungen, entrissen, sondern durch die rheinische und teutsche Bundesacte als Theil ihres Vermögens belassen worden war.

Wenn aber zuletzt noch sogar behauptet wird, es seien Fälle vorgekommen, wo ihnen bezüglich des Wegbaues innerhalb ihrer gemarkungsweise geschlossenen Besitzungen mehr Nachsicht, als Anderen, gestattet worden sei, so weiß man es sich kaum zu erklären, wie es in einer Schrift, die doch die darin verfochtene Sache nur „in ihrer objectiven Bedeutung und mit Gerechtigkeit“ behandeln soll, unter den Begünstigungen der Standesherrn aufgezählt werden kann, wenn vielleicht hie und da einmal ein Verwaltungsbeamter, dem der Vicinalwegbau weniger am Herzen lag, mit weniger Strenge auf demselben in standesherrlichen Gemarkungen bestand, und es genügt wohl, dagegen anzuführen, daß um-

gekehrt an anderen Orten gerade in standesherrlichen Gemarkungen und unter Verhältnissen, wo man bei Gemeinden weit nachsichtiger gewesen sein würde, die von den Verwaltungsbeamten projectirten Vicinalwege, trotz der gegen ihre Richtung, ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit geltend gemachten Gründe, ganz nach dem einmal entworfenen Plan gebaut werden mußten. Wir unsererseits können aus unserer Erfahrung versichern, daß gerade in dieser Beziehung mit der größten Strenge vorangegangen wurde, und könnten standesherrliche Kreise bezeichnen, in welchen das Vicinalwegbausystem nach allen Seiten hin durchgeführt worden ist, während wir ihnen aus den alten Landen und in weit reicheren Gegenden Districte entgegenstellen könnten, wo heute noch die nothwendigsten Vicinalwege fehlen und man — ganz in der Ebene — wahre Schwierigkeiten überwinden muß, um ohne Lebensgefahr von einem zum andern Orte zu kommen. Es würde uns nicht eingefallen sein, solche Mißverhältnisse hervorzuheben, welche im practischen Leben stets, je nach Verschiedenheit der Umstände, sich zeigen werden, wenn nicht der Verfasser jenes Schriftchens diese wahrhaft an den Haaren herbeigezogenen Vorwürfe über die den Standesherrn zu Theil gewordenen Begünstignngen erhoben und wenn er, um denn doch die von ihm gerühmte Gerechtigkeit zu üben, auch nur mit wenigen Worten dessen gedacht hätte, was zum besonderen Nachtheil der Standesherrn verfügt worden ist, und daß dieselben von jeher gar vielen, ihr Vermögen beeinträchtigenden Gesetzen, wie z. B. über Aufhebung der Frohnden, Leibeigenschaft, Beedabgaben rc. sich ruhig unterworfen haben, sobald sie sich überzeugten, daß dadurch auch ein wirklicher Nutzen gestiftet werden könne.

Der Verfasser geht nun, nach den seither erörterten Vorausschickungen, zum Hauptgegenstand seiner Abhandlung, zum Grundrentenablösungsgesetz vom 27. Juni 1836 über, dessen Anwendung auf ihre Grundrenten die Standesherrn sich nicht unbedingt gefallen lassen wollten. Er nimmt davon Veranlassung, aus dem von ihnen bezüglich dieses Gesetzes eingehaltenen Verfahren die bittersten Anschuldigungen gegen sie zu erheben, ja dasselbe sogar als den Hauptgrund der im Jahr 1848 ausgebrochenen Revolution hinzustellen und dadurch den Standesherrn geradezu die gaze Verantwortung der dadurch herbeigeführten ungesetzlichen Zustände aufzubürden. Wir sind zwar überzeugt, daß jetzt nach Verlauf von 7 Jahren, wo man sich schon daran gewöhnt hat, ruhig und unpartheiisch die fraglichen Vorgänge zu betrachten, die Darstellung des Verfassers bei dem unbefangenen Beurtheiler keinen Eingang mehr finden, daß man an die Gerechtsame der Standesherrn, wie sie durch den Gang der politischen Ereignisse festgestellt worden sind, eineu anderen Prüfstein legen wird, als man im Jahr 1848 und nachher zu thun gewohnt war, und daß man endlich davon abgekommen ist, alles historische Recht geradezu über Bord zu werfen; wir sind ebenso überzeugt, daß man jetzt schon weniger daran denkt, den Prozeß, den die für einen Haupttheil ihres Vermögens kämpfenden Standesherrn vor dem Jahr 1848 gegen den Großherzoglichen Centralfiscus wegen der Entschädigung für die abzulösenden Grundrenten führten, überhaupt ihr Widerstreben gegen die Ablösung nach dem durch das Gesetz vom 27. Juni 1836 festgestellten Maßstab in einem gehässigen Lichte anzusehen; allein es herrschen bei Vielen doch noch immer unrichtige Ansichten hierüber vor;

es werden — und hiervon gibt das vor uns liegende Schriftchen einen neuen Beweis — immer noch die Gerechtsame der Standesherrn und deren Ausübung in einem so nachtheiligen Licht hinzustellen gesucht, daß wir, selbst auf die Gefahr hin, Bekanntes zu wiederholen, uns genöthigt sehen, noch einmal auf die gesetzliche Entstehung und Ausbildung der dermaligen politischen Stellung der Standesherrn, sowie insbesondere auf das Grundrentenablösungsverfahren zurückzukommen, um an der Hand der Geschichte und der auf jene Verhältnisse sich beziehenden Gesetze den Beweis zu liefern, daß die Standesherrn bei ihrem ganzen Verhalten in ihrem vollen Recht waren und daß sie nirgends die Grenzen überschritten haben, die ihnen durch das Gesetz sowohl, als durch die Billigkeit gezogen waren. Es wird sich daraus zugleich ergeben, daß der Verfasser des vorliegenden Schriftchens von einem ganz unrichtigen Stand- und Gesichtspunkt aus die ganze Stellung und Berechtigung der Standesherrn aufgefaßt hat, und in den Irrthum, den die Gegner derselben nie anerkennen wollen, verfallen ist, die Standesherrn auf ganz gleiche Linie mit den übrigen Staatsangehörigen zu stellen, statt den Unterschied anzuerkennen, der durch die bestehenden völkerrechtlichen Verträge aufrecht erhalten worden ist.

Vor dem Jahr 1806 standen die jetzt so genannten Standesherrn als wirkliche Reichsstände mit ihren jetzigen Landesherrn in ganz gleicher Linie; ihre Rechte waren in bloser Abhängigkeit vom Kaiser und Reich bezüglich ihrer Länder und Unterthanen ganz die nemlichen; sie standen als gleichberechtigte Mitglieder eines Reichskörpers unabhängig von und neben einander. Im Jahr 1806 legte der teutsche

Kaiser seine Krone nieder, das tausendjährige teutsche Reich verschwand aus der Reihe der europäischen Staaten und es löste sich dadurch der Verband auf, in welchem die Reichsstände bis dahin mit einander gestanden hatten. Die natürlichste Folge dieses Ereignisses war, daß jeder einzelne Reichsstand durch das Hinwegfallen des gemeinsamen Oberhaupts aus dem Zustand der Unterwerfung in eine ganz unabhängige selbstständige Stellung eintrat, indem sich nun gerade so, wie in Privatverhältnissen beim Zusammentreffen des Ober- und Untereigenthums in einer Person durch den Wegfall des Obereigenthümers, die Gesammtrechte der Souveränetät in den Personen der damaligen Reichsstände vereinigten. Allein diese Folge sollte nicht eintreten; eine andere, dem teutschen Reich bis dahin fremde Gewalt hatte sich der Ordnung der politischen Verhältnisse Teutschlands bemächtigt und die Bedingungen vorgeschrieben, unter welchen nun ein neuer Staatenbund an die Stelle des alten teutschen Reichs treten sollte. Der Kaiser Napoleon, dem es darauf ankam, den Staaten, welche mit ihm in ein Bündniß eintreten und die unter seinem Protectorat seine weitaussehenden Kriegs- und Eroberungsplane befördern helfen sollten, eine stärkere Macht zuzuweisen, verfügte aus eigener Machtvollkommenheit über die Gebiete der meisten Reichsstände und warf sie als eine Beute, welcher jedoch nicht einmal eine Eroberung vorausgegangen war, den Reichsständen, die er in seinen Bund mit aufzunehmen für gut gefunden hatte, hin, und diese machten aus einer solchen Zuweisung und der hierüber, ohne Zuziehung und Einwilligung der unterdrückten Reichsstände errichteten Rheinischen Bundesacte einen förmlichen Rechtstitel, dessen fortdauernde Gültigkeit sie auch dann noch

behaupteten, als mit dem Untergang Napoleon's auch der Rheinische Bund in sein früheres Nichts sich auflöste und eine ganz neue Ordnung des politischen Zustands Teutschlands an dessen Stelle trat. Indessen nahm doch Napoleon noch so viel Rücksicht auf die unterdrückten Reichsstände, daß er sie nicht, wie die Regenten eroberter Länder, aller ihrer früheren Prärogative und Gerechtsame entkleidete, sondern — wofür der ganze Sinn der betreffenden Artikel der Rheinischen Bundesacte spricht — den Rheinbundesfürsten nur die Rechte, welche früher dem Kaiser zugestanden hatten, zuweisen, die subjicirten Reichsstände aber gewissermaßen als Unterlandesherrn in ihren Besitzungen ihnen unterordnen, sie nur der eigentlichen Souveränetät derselben unterwerfen wollte, wie sie früher der Souveränetät des Kaisers unterworfen gewesen waren. Die Rechte der Souveränetät, welche die Rheinbundesfürsten erwerben sollten, wurden darum, was sonst gewiß nicht nöthig gewesen wäre, wenn eine ganz generelle und unbedingte Unterwerfung als Unterthanen hätte eintreten sollen — im Art. 26 der Rheinischen Bundesacte ganz speciell aufgeführt, indem derselbe sagt:

les droits de souveraineté sont ceux de legislation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou recrutement et d'impôt*)

und im Art. 27 noch hinzugefügt wurde, daß die subjicirten Reichsstände tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté**) behalten

*) „Die Rechte der Souveränetät sind Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Oberpolizei, militärische Conscription oder Recrutenzug und Recht der Auflage."

**) „alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souveränetät gehören."

sollten. Die Rheinbundesfürsten ergriffen alsbald Besitz von den ihnen zugewiesenen fremden Landestheilen und erließen dann Edicte, in welchen sie nun aus eigener Machtvollkommenheit vorschrieben, welche Rechte und in welcher Weise die Mediatisirten diese fernerhin auszuüben haben sollten, und diese mußten sich, als die Schwächeren, denen jede sonstige Hülfe fehlte, gefallen lassen, was auf diesem Wege über sie verhängt worden war. Nach einem rechtlichen Gesichtspunkte, aus welchem sich die Entstehung des Rheinischen Bundes überhaupt und insbesondere das Verfahren gegen die subjicirten Reichsstände rechtfertigen ließe, wurde nicht gefragt; man berief sich auf das Staatsnothrecht, während dasselbe doch nur ein Recht der Staatsgewalt, ein Recht des Regenten über seine Unterthanen ist und darum die Ausübung desselben eine Regierungsgewalt über diejenigen voraussetzt, gegen welche es angewendet werden soll, somit gegen andere Staaten in keiner Weise begründet ist. Man mußte sich darauf beschränken, die stattgehabte wirkliche Staatsumwälzung und das Vorschreiten gegen die subjicirten Reichsstände vom Princip der Nützlichkeit aus zu rechtfertigen, und als später dieser Staatsumwälzung nach dem Untergang Napoleon's ein anderes Ziel gesteckt wurde, auf dem Congreß, den wieder nur diese Fürsten, die ihre Mitstände sich unterworfen hatten, abhielten, sich darauf berufen, daß die ganze staatliche Veränderung als ein fait accompli — die allezeit fertige Schablone der Diplomatie — jetzt aufrecht erhalten werden müsse. Die teutsche Bundesacte legitimirte jetzt den seitherigen factischen Zustand. Die subjicirten Reichsstände hatten sich am 12. und 13. Juni 1815 in einer dem Congreß übergebenen Urkunde förmlich dahin verwahrt:

„Schmerzlich sehen sie sich getäuscht in ihren Erwartungen, durch die Bundesacte ihren Rechtszustand von 1805 wieder hergestellt zu sehen, nach getroffener Uebereinkunft mit ihnen und mit Hinsicht auf die von ihnen zur Beförderung des teutschen Gemeinwohls freiwillig dargebrachten Opfer. Zwar nöthigen sie die Verhältnisse, in Ansehung der für ihren künftigen Zustand dictirten Normen, sich für jetzt der Gewalt der Umstände zu fügen. Sie sehen sich jedoch verpflichtet, für sich, ihre Nachkommen und ihre angestammten Unterthanen vor dem hohen Congreß und vor der ganzen Welt die Verwahrung einzulegen, daß sie sich den Umfang ihrer Rechte und Befugnisse, wie ihn der Besitzstand vor 1805 bezeichnet, für ewige Zeiten vorbehalten und nur in diejenigen Opfer willigen können und werden, welche als Resultat freiwilliger Uebereinkunft mit ihnen, einzig und allein eine rechtliche Aenderung ihres altehrwürdigen, garantirten Rechtszustandes bei der künftigen Bundesversammlung und bei jeder rechtlichen Veranlassung geltend machen."

Wenn sie auch damals einen günstigen Erfolg hiermit nicht erreichten, so hielten es doch die verbündeten Fürsten für nöthig, die besondere politische Stellung nicht weniger, wie die Privatrechte der subjicirten Reichsstände mit einer völkerrechtlichen Garantie zu versehen und sie gegen einseitige Eingriffe von Seiten der einzelnen Bundesstaaten zu schützen, und so entstand der Art. 14 der teutschen Bundesacte, welcher denselben „in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand verschaffen" sollte und durch seine ganze Fassung es aussprach, daß die Mediatisirten fernerhin

nicht blos einen auf die einzelnen Bundesstaaten, denen sie unterworfen waren, sich beziehenden Standpunkt als gewöhnliche Unterthanen, sondern eine eigentliche völkerrechtliche Stellung im teutschen Bund einnehmen sollten, deren öffentliche sowohl wie Privatgerechtsame der Particulargesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten ganz und gar entrückt wurden und auf die darum die gewöhnlichen Berechtigungen der Staatsgewalt im Verhältniß zu ihren Unterthanen nicht angewendet werden können.

Die Folge einer Uebereinkunft zwischen der Großherzogl. Hessischen Staatsregierung und den mediatisirten Fürsten und Grafen dieses Landes, die nun einmal in der Lage waren, ein Mehreres nicht erringen zu können, war das Edict vom 17. Februar 1820, welches die Rechte der Standesherrn mit Rücksicht auf den Art. 14 der teutschen Bundesacte regulirte und als Gesetz publicirt, zugleich jedoch für einen integrirenden Bestandtheil der Verfassung des Großherzogthums Hessen erklärt wurde. Dasselbe ließ von Anfang an gar Vieles zu wünschen übrig, indem es die Regierung darnach in der Hand hatte, die Ausübung der niederen Regierungsrechte so zu erschweren, daß, wie die Erfahrung schon vor dem Jahr 1848 bewiesen hat, eine allmählige Aufgabe derselben die nothwendige Folge davon sein mußte, während in andern Ländern weit billigere Rücksichten in dieser Beziehung festgehalten wurden, namentlich in Preußen die Standesherrn einen Zuschuß aus der Staatskasse erhielten, der wenigstens dem entsprach, was die Staatskasse durch die denselben belassene Verwaltung der Justiz und Polizei ersparte. Auf dieses Edict basirt sich — neben der ihnen zu Theil gewordenen völkerrechtlichen Garantie — der Rechts-

zustand der Standesherrn des Großherzogthums Hessen in seinen einzelnen Ausflüssen; dieses Edict sollte „nach dem Art. 14 der teutschen Bundesacte das staatsrechtliche Verhältniß derselben umfassend bestimmen" und einen „bleibenden Rechtszustand" begründen, und hierauf bauten sie daher, als sie gegen die Anwendung der für ihre Vermögensverhältnisse nachtheiligen Particulargesetze auf ihre Vermögensrechte reclamirten, wozu sie um so mehr berechtigt waren, da die teutsche Bundesversammlung in mehreren Beschwerdesachen den Grundsatz als geltende Norm aufgestellt hat: daß der Inhalt der auf dem Vertragswege — unter dem Namen Declarationen, Edicte rc. rc. — zu Stande gebrachten Vollzugsnormen und Vereinbarungen, sowie der Inhalt der unangefochten in Wirksamkeit bestehenden Vollzugsvorschriften dieselbe Kraft und Unverletzlichkeit habe und dieselbe Bundesgewährschaft genieße, als wäre er wörtlich im Art. 14 der teutschen Bundesacte enthalten.

Zu den Privatrechten der Standesherrn, die ihnen als wahres Eigenthum belassen worden waren, gehörten nach Art. 27. der Rheinischen und Art. 14. der teutschen Bundesacte, sowie nach §. 37. des Edictes vom 17. Februar 1820 die Zehnten, Grundzinsen und Gülten und sie waren auch im Großherzogthum Hessen in deren Besitz um so mehr geblieben, da hier eine strenge Ausscheidung aller derjenigen Gefälle, die nicht mit dem Privateigenthum, sondern mit ihrer früheren Landesherrlichkeit zusammenhingen, stattgefunden hatte und diese entweder ganz aufgehoben oder für den Staat eingezogen worden waren. Schon seit einer längeren Reihe von Jahren war aber das Princip der Entlastung des Grundeigenthums von allen auf ihm haftenden

Beschränkungen als leitender Grundsatz in die Gesetzgebung des Großherzogthums aufgenommen worden und wurde mit allen möglichen Consequenzen in einer weit größeren Ausdehnung, als in irgend einem andern Lande, durchzuführen gesucht. Die Standesherrn, welche von den hierauf abzielenden Gesetzen stets stark berührt werden, hatten sich diesem Gang der Gesetzgebung nie widersetzt, so lange die für solche Entlastungen zu leistenden Entschädigungen nach einem nur einigermaßen billigen Maßstab berechnet wurden, und sie würden darum auch gewiß keinen Einwand gegen das Grundrentenablösungsgesetz vom 27. Juni 1836 erhoben haben, wenn nicht die durch dasselbe ihnen gebotene Entschädigung so niedrig firirt worden wäre, daß sie dadurch einen ansehnlichen Theil ihrer, bezüglich ihres Rechtstitels bis dahin noch nie angefochtenen Einkünfte einbüßen sollten.

Als jenes Gesetz von der Staatsregierung vorgelegt und von der zweiten Kammer genehmigt worden war und nun in der 1. Kammer zur Berathung kam, — wohin jedoch nie 20 Häupter standesherrlicher Häuser berufen waren (wie der Verfasser auf S. 21 behauptet), da es im ganzen Großherzogthum Hessen keine 20 standesherrliche Häuser gibt, — wollten die darin anwesenden Standesherren, ohne jedoch der Ablösung an und für sich zu widersprechen, demselben ihre Zustimmung versagen, weil sie einsahen, daß das für die Grundrenten gebotene 18fache der einjährigen Grundrente, namentlich in Verbindung mit den viel zu niedrig gegriffenen Ablösungspreisen für die Fruchtrenten, keine genügende Entschädigung gebe, und dabei hervorhoben, daß sie nur gegen eine vollständige Entschädigung, die für sie durch ein Gesetz nicht firirt werden könne, ablösen zu lassen bräuchten. Der

Großherzogl. Regierungscommissär suchte ihren Widerwillen gegen die vorgeschlagenen Bestimmungen in jeder Weise zu beseitigen; er versicherte sie, daß alle Staatsangehörige, die Pflichtigen sowohl, wie die Berechtigten, die ja in der 2ten Kammer stark vertreten seien, dieses Gesetz mit seinen einzelnen Bestimmungen dringend wünschten, weßhalb es auch einstimmig in der 2ten Kammer angenommen worden sey; er erklärte ihnen, die Standesherrn könnten an der Verwerfung des Gesetzes durchaus kein Interesse haben, da ja eine Verletzung ihrer Vermögensrechte gar nicht eintreten werde, und könne, wenn sie nachzuweisen vermöchten, daß die ihnen nach Art. 23. des standesherrlichen Edicts jedenfalls gebührende vollständige Entschädigung durch die Ablösung im 18fachen Betrag, unter Zugrundelegung der gesetzlichen Ablösungspreise für die Naturalgrundrenten, ihnen nicht zu Theil werden sollte; es bleibe ihnen die Liquidation ihrer Entschädigung und der Anspruch auf ein höheres Multiplum vorbehalten, wenn die vollständige Entschädigung ein solches erfordere. Diese Erklärung des Organs der Staatsregierung wurde von den in der 1ten Kammer anwesenden Standesherrn in ihrem und ihrer Standesgenossen Namen förmlich acceptirt und zugleich auf Grund des Art. 23 des Edicts Verwahrung gegen die Anwendung der fr. Ablösungsnormen auf ihre und ihrer Standesgenossen Grundrenten eingelegt. Das Gesetz vom 27. Juni 1836 wurde jedoch ganz allgemein, ohne Rücksicht auf die ausnahmsweise Stellung der Standesherrn, erlassen, wornach die Berechtigten das 18fache ihrer Grundrenten erhalten und der Berechnung folgende Fruchtpreise zu Grunde gelegt werden:

	fl.	kr.
für 1 Malter Waizen	7	24

für	1 Malter	Korn (Roggen)	5	40
„	1 „	Gerste	4	32
„	1 „	Spelz	2	50
„	100 Gebund	Kornstroh	11	—
„	100 „	Gerstenstroh	5	40*).

Die Annahme, daß das 18fache genüge, gründete sich auf folgende Unterstellung:

Von einer Bruttorente von . . . . 100 fl.

sind jährlich zu entrichten:

	von 1 fl. Grundrente oder Normalsteuer-Capital	also von 100 fl. Grundrente oder Normalsteuercapital
an Staatssteuern . .	8,76 kr.	= 14,6 fl.
„ Communalsteuern .	3,42 kr.	= 5,7 fl.
„ Provinzialausschlägen (Kriegskosten, Provinzialstraßenbau) . .	1,50 kr.	= 2,5 fl.
	= 13,68 kr.	= 22,8 fl.
oder in runder Summa		22 fl.
Hierzu ferner: an Abgängen, Nachlässen, Erhebungs-, Verwaltungs-, Verwerthungs- Renovationskosten rc. . .		6 fl. 28 fl.
Es bleiben also nur übrig		72 fl.

oder zu 4 gerechnet, die Zinsen eines Capitals von 1800 fl. oder vom 18fachen Betrag der Bruttorente von 100 fl.

Nach dem Erscheinen dieses Gesetzes traten theilweise die Pflichtigen auf und verlangten die Ablösung ihrer Grund-

*) 1 Großhrzgl. Hess. Malter = 1,28000 franz. Hectoliter, = 2,32891 Berliner Scheffel = 3,45388 Bayerische Metzen.

renten nach dem eben erwähnten Ablösungsmaßstab; die Standesherrn entgegneten ihnen, daß ihnen derselbe keine vollständige Entschädigung biete, und sie nur dann ablösen lassen würden, wenn ihnen eine vollständige Entschädigung zu Theil werde, welche dann natürlich besonders hätte liquidirt werden müssen, und es kamen nach und nach auch, namentlich in Oberhessen viele Ablösungsverträge zu Stande, wodurch das Ablösungsmultiplum auf das 20fache festgesetzt wurde. Dieser Modus gründet sich auf eine zu Gunsten der Pflichtigen sehr billig berechnete Liquidation und wurde von den Großherzoglichen Behörden dort stets begünstigt. Auf ein gleichbilliges Abkommen wollten sich aber die Pflichtigen an anderen Orten nicht einlassen, sie lehnten, mit ganz geringen Ausnahmen, jede Liquidation einer höheren Entschädigung geradezu ab, indem sie sich auf das Gesetz beriefen und durchaus nicht mehr, als dieses 18fache geben wollten; die Großherzogliche Staatsregierung nahm aber auf die Beschwerden der Standesherrn keine Rücksicht, sondern eröffnete denselben auf ihre dort übergebene Denkschrift Folgendes:

„Nachdem das Gesetz vom 27. Juni 1836 auf verfassungsmäßige Weise zu Stande gekommen und promulgirt worden ist und hierdurch jeder Unterthan des Großherzogthums Hessen das Recht erlangt hat, geeigneten Falls dessen Vollziehung fordern zu können, hängt es nicht von dem freien Willen der Staatsregierung ab, hinsichtlich der den Standesherrn des Großherzogthums zur Entrichtung von Grundrenten Verpflichteten, eine Ausnahme hiervon eintreten zu lassen und die von solchen Pflichtigen verlangt wer-

dende Vollziehung jenes Gesetzes zu unterlassen oder aufzuschieben; eben so wenig kann sich die Staatsregierung für befugt erachten, im Namen aller Pflichtigen der Standesherrn des Großherzogthums über einen generellen Anspruch dieser Berechtigten auf ein, von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abweichendes Ablösungsquantum, welches in jedem Falle doch nur allein von den betreffenden Pflichtigen selbst zu bestreiten wäre, mit den Berechtigten zu unterhandeln oder gar zu contrahiren. Das unterzeichnete Ministerium des Innern und der Justiz sieht sich daher zu seinem Bedauern außer Stande, in der in der Denkschrift angedeuteten Weise, von dem betretenen, den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen genau entsprechenden Wege abzuweichen; es bleibt vielmehr, sobald hinsichtlich der Ablösung standesherrlicher Gefälle die Behauptung erfolgt, daß das gesetzlich allgemeine und für alle Berechtigte als hinreichend erachtete Abkaufskapital eine vollständige Entschädigung für die abzulösenden Gefälle nicht gewähre, nichts weiter übrig, als in Anwendung der Bestimmungen des §. 23 des allerhöchsten, überall aufrecht zu erhaltenden, Edicts über die Rechtsverhältnisse der Standesherrn, in jedem einzelnen derartigen Falle den Versuch einer gütlichen Vereinbarung zwischen den Berechtigten und den betreffenden Pflichtigen anzuordnen, im Falle der Erfolglosigkeit dieser Anordnung aber den competenten Richter über den Betrag der von den Pflichtigen zu leistenden Entschädigung entscheiden zu lassen, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß den Be-

rechtigten unbenommen ist, ihre Rechtszuständigkeit auf jede ihnen geeignet scheinende gesetzlich zuläßige Art zu wahren."

und sie wandten sich daher mit einer Beschwerdeschrift an die teutsche Bundesversammlung, indem sie dort um Schutz in ihren Gerechtsamen baten, dabei aber sich auf folgende Vertrags- und Gesetzesbestimmungen beriefen:

1) auf den Art. 27 der Rheinischen Bundesacte, also lautend:

„Les princes ou comtes actuellement regnans conserveront chacun, comme propriété patrimoniale et privée tous les domaines sans exception qu'ils possèdent maintenant, ainsi que tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté et notamment les droits de basse et moyenne jurisdiction et de police forestière, de chasse, de pêche, de mines, d'usines, de dimes et prestations féodales, de patronage et autres semblables et les revenus provenans des dits domaines et droits." *)

2) auf den Art. 14 der teutschen Bundesacte:

c. „Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Per-

*) Ein jeder der jetzt regierenden Fürsten und Grafen behält als Patrimonial- und Privateigenthum ohne Ausnahme alle Domänen, welche sie gegenwärtig besitzen, und auch alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souveränetät gehören, namentlich das Recht der niederen und mittleren bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der forstlichen Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd und Fischerei, der Berg- und Hüttenwerke, der Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatrecht und andere diesem ähnliche, sowie die aus besagten Domänen und Rechten fließende Einkünfte.

sonen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören."

3) auf den Artikel 63 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820:

Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der Art. 14 der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet."

4) auf den Art. 23 des Großherzogl. Hessischen Edicts vom 17. Februar 1820:

„Wir sichern den Standesherren Unseres Großherzogthums Unsern Schutz und Unsere Garantie für die ungekränkte Ausübung und den ungestörten Besitz aller derjenigen Rechte und desjenigen Eigenthums zu, welche ihnen nach der teutschen Bundesacte und Unseren, in Folge derselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen des gegenwärtigen Edicts zustehen. Wenn wegen unvermeidlicher Collision zwischen Gemein- und Privatwohl, oder wegen dringender Noth, oder aus staatswirthschaftlichen Gründen und zur Beförderung des allgemeinen Besten, die Abänderung oder Ver-

wandlung gewisser Gattungen von Privateigenthum oder Privatberechtigungen für nothwendig erachtet, und in landesverfassungsmäßiger Weise gesetzlich angeordnet wird, so sollen diese Abänderungen oder Verwandlungen niemals eher zur Ausführung gebracht werden, als bis man mit den Einzelnen, welche dadurch betroffen werden, über die ihnen in jedem solchen Falle zukommende vollständige Entschädigung entweder gütlich übereingekommen ist, oder insofern die Uebereinkunft nicht erzielt werden kann, der competente Richter über den Betrag derselben entschieden hat. —

Grundgesetzliche, den Standesherrn als solchen ausschließlich zustehende Berechtigungen sollen jedoch ohne ihre Einwilligung niemals, selbst nicht gegen Entschädigung, aufgehoben werden können."

5) auf den Art. 57 desselben Edicts, welcher unter denjenigen Eigenthumsgegenständen, die den Standesherrn „verbleiben" sollen, insbesondere die Grundzinsen, Gülten und Zehnten" aufzählt, und

6) auf den Art. 58 desselben:

„Wenn in verfassungsmäßigem Wege allgemein gesetzliche Anordnungen erfolgen, durch welche die in vorstehendem Paragraphen verzeichneten nutzbaren Rechte und Gefälle der Standesherrn zu Staatszwecken in Anspruch genommen, vermindert, ganz oder theilweise abgelöst, oder der Form nach verwandelt werden, so soll dies nach der, im §. 23 dieses, Unsers Edicts enthaltenen Zusicherung, nicht anders als gegen gleichzeitige, vollständige Entschädigung

der Standesherrn geschehen können. Alle übrigen, in den anderen Abschnitten dieses Edicts den grundgesetzlichen Bestimmungen der teutschen Bundesacte gemäß, näher bezeichneten sowohl persönlichen als wie die Ausübung der Justiz und Polizei umfassenden standesherrlichen Berechtigungen, sind aber unter diejenigen zu rechnen, welche, ohne Einwilligung der Standesherrn, denselben, nach besagtem §. 23 selbst gegen Entschädigung, nicht entzogen werden können."

In dem bei der teutschen Bundesversammlung erstatteten Commissionsgutachten wurde unter Anderem gesagt:

„Nach dem Erachten der Commission ist es nach dem Vorstehenden richtig, daß eine Ablösungsentschädigung, die für andere Grundrenteninhaber genügt, für die Standesherrn keine vollständige sei, daß sie also durch das Ablösungsgesetz schlechter, als alle Anderen, gestellt sein würden. Es ist ferner richtig, daß die standesherrlichen Grundholden, in Gemäßheit des Ablösungsgesetzes, welches in Hinsicht ihrer bei der Liquidation und dem gerichtlichen Verfahren nicht suspendirt werden kann, nicht mit mehr, als dem achtzehnfachen Betrag in Anspruch genommen werden können."

Die berichtende Commission ging aber vom Grundsatz aus, daß der richtige Entschädigungsmaßstab nur durch den Richter festgestellt werden könne, und die Bundesversammlung faßte hierauf am 17. Juni 1841 folgenden Beschluß:

„die Großherzoglich Hessische Regierung wird ersucht:

1) nach ihrer erfolgten entgegenkommenden Erklärung wegen Zulassung des Rechtsweges in dieser Be-

schwerdesache, diesen dahin bei dem competenten Richter zu eröffnen, daß auf, von den Standesherrn gegen die Großherzogliche Regierung erhobene Klage, auf den Grund der §§. 23 und 58 des Edicts vom 17. Februar 1820, ohne Rücksicht auf die besonderen Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 27. Juni 1836 über die Anwendbarkeit desselben im Allgemeinen auf die Standesherrn, desgleichen über das Maaß der ihnen jedenfalls gebührenden vollständigen und gleichzeitigen Entschädigung für die abzulösenden Grundrenten, und darüber, wer ihnen ganz oder antheilig solche Entschädigung zu leisten habe, rechtlich erkannt werde.

2) bis zur erfolgten gerichtlichen Entscheidung die Ablösungsanträge gegen diejenigen Standesherrn zu inhibiren, welche die obige Klage erheben und dabei erklären, sich dem Ausfalle des Rechtsverfahrens unterwerfen zu wollen.

den reclamirenden Standesherrn ist von diesem Beschluß Kenntniß zu geben."

Von der Ansicht ausgehend, daß die Pflichtigen durch das Gesetz vom 27. Juni 1836 geschützt seien und ihrerseits nicht mehr als das 18fache zu bezahlen bräuchten, und gestützt auf die bei der teutschen Bundesversammlung ausgesprochenen Grundsätze, traten nunmehr die Standesherrn bei Großherzoglichem Hofgericht mit einer Klage gegen den Großherzoglichen Centralfiscus auf, worin sie vollständige Entschädigung für ihre abzulösenden Grundrenten in der Art verlangten, daß die Pflichtigen nur das 18fache, dagegen der Staat, der den Pflichtigen die Bezahlung des

blos 18fachen gewährleistet und dadurch die Standesherrn benachtheiligt habe, den Mehrbetrag der diesen gebührenden Entschädigung bezahlen müsse. Es wurde hierüber im gewöhnlichen Prozeßverfahren verhandelt und, obgleich der Referent bei Großherzoglichem Hofgericht in einem umfassenden, gründlich motivirten Gutachten sich für die in Anspruch genommene Entschädigungsverbindlichkeit des Staats, also zu Gunsten der klagenden Standesherrn ausgesprochen hatte, die Klage gegen den Centralfiscus, und zwar darum, weil nicht der Staat, sondern die Pflichtigen die vollständige Entschädigung zu leisten hätten, durch Urtheil vom 18. Februar 1846 abgewiesen und dieses Urtheil durch Großherzogliches Oberappellations- und Cassationsgericht am 9. December 1847 bestätigt. Während des Prozesses waren bereits viele standesherrliche Grundrenten zufolge freier Uebereinkunft mit den Pflichtigen, und zwar durchschnittlich im 20fachen Betrag, abgelöst worden; nach der hofgerichtlichen Entscheidung und vor dem Urtheil Großherzoglichen Oberappellationsgerichts wurden sogleich Unterhandlungen mit den Pflichtigen, mit welchen bis dahin noch keine Verträge abgeschlossen worden waren, eingeleitet; allein sie scheiterten an der überall gleichmäßigen Erklärung derselben, daß sie auf eine Liquidation sich nicht einlassen, mehr als das 18fache, namentlich das ihnen geforderte 20fache, nicht bezahlen würden, und ehe man nun mit ihnen zu irgend einem Ziele kommen konnte, brach die Revolution von 1848 aus, welche die meisten Pflichtigen zur Erklärung veranlaßte, daß sie gar nichts mehr geben würden.

Dieß ist der einfache Gang des so sehr angefeindeten und als eine offenbare Ungerechtigkeit hingestellten Grund-

rentenprozesses der Standesherrn, und wie beutet nun der Verfasser des vorliegenden Schriftchens denselben aus? — er findet, daß durch diesen Prozeß die ganze Revolution von 1848 hervorgerufen worden ist! Es ist dies ein Schluß, der kaum mehr, als ein bedauerndes Lächeln abnöthigen könnte; es ist aber die Behauptung eines Mannes, der mitten in den Bewegungen des Jahres 1848 gestanden zu haben scheint, und wir sehen uns daher genöthigt, auf seine Deductionen und gewagte Conclusionen näher einzugehen und dadurch unsre oben aufgestellte Behauptung zu begründen, daß er von einem ganz einseitigen und in jeder Beziehung unrichtigen Standpunkte aus diese Sache behandelt hat.

Wir haben bereits bemerkt, daß die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen sich schon seit einer längeren Reihe von Jahren die Befreiung des Grundeigenthums von allen darauf haftenden Lasten zur Aufgabe gemacht und diese consequent durchzuführen gesucht, und daß auch die Standesherrn, insoweit sie nach gerechten, die Berechtigten und Pflichtigen mit gleicher Billigkeit berücksichtigenden Principien geschah, stets mitgewirkt und vielen gesetzlichen Anordnungen sich unterworfen haben, die auch auf ihre Vermögensverhältnisse pecuniär nachtheilig influirten; wir wollen uns darum, da die Standesherrn nicht gegen die Ablösung an und für sich, sondern nur für das Maaß ihrer Entschädigung streiten, nicht mit dem Verfasser auf das bereits so viel durchgearbeitete nationalökonomische Gebiet verirren, sondern die Streitfrage hier unberührt lassen, ob die allgemeinen Ablösungen nützlich und wünschenswerth seien, — eine Frage, die seither so verschiedenartig beantwortet worden ist, daß es uns zu weit führen würde, wenn wir die dafür und da-

gegen sprechenden Gründe hier gegen einander abwägen wollten.

Es ist wahr, was der Verfasser hervorhebt, daß das fragliche Gesetz gerade für die Standesherrn von wesentlicher Bedeutung war, aber nicht darum, weil ihre Grundrentenberechtigungen, die ihrem Grundcharakter nach in nichts von den weit ausgedehnteren Berechtigungen des Großherzogl. Staatsfiscus, der Corporationen, Kirchen, Pfarreien, Schulen und vieler Privaten sich unterschieden, besonders gehässiger Natur gewesen wären, sondern nur darum, weil dieselben einen Hauptbestandtheil ihres Vermögens bildeten und es sich jetzt davon handelte, ob sie sich ruhig einen Theil ihres Einkommens entreißen lassen, oder nicht vielmehr ebenso für dessen Erhaltung alle ihnen zu Gebote stehende rechtliche Mittel anwenden sollten, wie dies auch Andere gethan haben würden, wenn sie sich in ähnlicher Lage befunden hätten. Ein viel zu abgedroschener Gemeinplatz ist die Behauptung, daß die Grundrenten der Standesherrn gehässige Forderungen und gerade sie am meisten dazu berufen gewesen seien, durch eine schnelle Ablösung „sich im Genusse ihres Einkommens gegen Anfechtungen in ärgerlichen Nachfragen bezüglich des rechtlichen Ursprungs und der jetzt noch anzuerkennenden rechtlichen Statthaftigkeit dieser oder jener Abgabe zu sichern;" es klingt dieser Grund gar sonderbar im Munde des Mannes, der „mit Gerechtigkeit" die hier vorliegenden Fragen zu beantworten suchen will; sie ist um so auffallender, da ihm bekannt sein muß, mit welcher Strenge nach Vorschrift des Art. 60 des standesherrlichen Edicts die privatrechtliche Natur der einzelnen Einkommensobjecte der Standesherrn untersucht und wie alle Abgaben aufgehoben

worden sind, welche mit ihrer früheren Landesherrlichkeit und mit den früheren Schutzverhältnissen im Zusammenhang standen. Kein Schuldner sieht mit ganz günstigem Auge solche Lasten an, die auf seinem Gut haften, namentlich wenn er sie schon aus den früheren Zeiten überkommen hat; warum aber sollen die Grundrenten der Standesherrn gehässiger gewesen sein, als die auf ganz gleichen Rechtstiteln beruhenden Grundrenten des Fiscus, der, insoweit er nicht juristisch dazu verpflichtet war, nie einen Kreuzer daran nachließ, oder anderer Privaten, und warum sollten daher die Standesherrn sich beeilen, sich solcher Einnahmen mit Verlust zu entledigen, und namentlich zu einer Zeit, wo sie noch nicht daran denken konnten, daß bald eine andere Zeit kommen werde, wo der Staat nicht mehr im Stande sei, sie in ihren Rechten zu schützen? Daß aber die Verluste, welche aus den Ablösungen nach dem vorgeschriebenen gesetzlichen Maaßstab resultiren, sehr bedeutend sind, das ist doch wahrlich eine Frage, über welche heutzutage Niemand mehr zweifelhaft ist. Wir verweisen auf die allgemeinen Klagen aller Pfarreien und Kirchen, auf die Stiftungsfonds, die nach den stattgehabten Ablösungen zum Theil nicht mehr im Stande sind, ihre ständigen Lasten zu bestreiten, hauptsächlich aber auf die Staatsrechnungen, welche den Beweis liefern, daß der Einnahmeausfall des Fiscus mit einer sehr bedeutenden Summe in das Deficit eingreift. Diese Verluste beruhen auf verschiedenen Gründen; man darf aber bei der Berechnung nicht, wie es der Verfasser thut, blos die Gegenwart in's Auge fassen, sondern man muß dabei den Gesichtspunkt festhalten, daß die Entschädigung für eine lange Zukunft gegeben wird, und darum die Wahrscheinlichkeit derselben nicht auf die augenblicklichen Zustände, sondern auf eine

lange Vergangenheit zurückführen und die Erfahrungen aus einer möglichst langen Periode zur Hand nehmen, um dadurch einen Anhaltspunkt für die Wahrscheinlichkeiten der Zukunft zu bekommen. Da nun

1) die Entschädigungsberechnung auf die Stabilität eines wenigstens 4procentigen Zinsfußes basirt ist, so mußte der Verfasser, der es sogar als einen Vortheil hervorhebt, daß das Gesetz den Standesherrn durch die Staatsschuldentilgungskasse wenigstens 9, sage Neun Jahre lang 4% Zinsen garantire, natürlich behaupten, daß dieselben stets mit ihrem Ablösungskapital 4%, ja noch mehr würden gewinnen können, und zwar warum? — weil ja notorisch der jetzt übliche Zinsfuß dafür spreche. Man kann ihm aber aus den vorhandenen, mehrere Jahrhunderte umfassenden statistischen Tabellen nachweisen, daß man als Durchschnitt nur einen Zinsfuß von 3 oder höchstens 3½ % annehmen darf, und es bedarf dann nicht einmal der Hinweisung auf die Hausgesetze aller Standesherrn, welche sie verpflichten, ihr ganzes Vermögen stets in Immobilien anzulegen, welche bekanntlich im Durchschnitt nie eine höhere Rente, als 3% liefern, während sie doch zufolge der ihnen zu Theil gewordenen Gewährleistung ihres ganzen Vermögens rechtlich verlangen können, daß ihnen nicht nur ein gleich großes, sondern auch ein ihren eigenthümlichen Verhältnissen entsprechendes gleich sicheres Aequivalent für ihre abzutretenden Vermögenstheile gegeben werde, also die Berechnung auch das eben erwähnte eigenthümliche, nur bei ihrem Stand durchgängig bestehende Verhältniß zur Grundlage haben muß. — Aber diesen Zinsfuß würden die Standesherrn weit weniger, oder vielleicht gar nicht beanstandet haben, wenn nur nicht

2) so ganz niedrige Fruchtpreise dem Ablösungsmaßstab zu Grunde gelegt worden wären. Wir bekennen uns heute noch zu der im Grundrentenprozeß aufgestellten Behauptung, „daß Blicke in die Zukunft nur nach den Erfahrungen der Vergangenheit zur klaren Anschauung führen können"; denn wenn dieser Satz festgehalten worden wäre, so würde fast der wichtigste Einwurf gegen das Ablösungsgesetz hinweggefallen sein, weil dann höhere Ablösungspreise für die Früchte hätten angenommen werden müssen. — Es werden wie bemerkt, bei den Ablösungen

			fl.	kr.
für 1	Malter	Waizen	7	24
„ 1	„	Korn	5	40
„ 1	„	Spelz	2	50
„ 1	„	Hafer	2	50
„ 1	„	Gerste	4	32

bezahlt und es sind dies die nach einer ganz kurzen Periode berechneten Steuerregulirungspreise, deren Durchschnitt aus einer Zeit gezogen ist, wo die Güter- und Fruchtpreise, wie der verstorbene Finanzminister Freiherr von Hofmann in seinen „Beiträgen zur näheren Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großherzogthums Hessen" sagt: „tiefer als seit Menschengedenken, herabgesunken" waren, so daß dieser ausgezeichnete Kenner unseres ganzen Finanzwesens auf S. 130 jener Schrift, mit Beziehung auf die Steuerregulirungspreise, sich zu der Bemerkung veranlaßt sieht:

> „Hiernach muß also die Quote beurtheilt werden, welche im Großherzogthum Hessen von dem reinen Ertrag der Grundstücke bezahlt werden muß. Daß

diese Quote geringer wird, sobald die Fruchtpreise höher steigen, als die angenommenen Katasterpreise, und daß sie namentlich in der gegenwärtigen Zeit **um sehr vieles** geringer ist, bedarf keiner Auseinandersetzung."

Nach den vorhandenen statistischen Tabellen von Adam Smith, Martin, Kränitz kostete in den Jahren 1202—1764 das jetzige Großherzoglich Hessische Malter Waizen in England im Durchschnitt 21 fl. 5 kr., in Frankreich von 1337 bis 1742 das Malter Korn 9 fl. 50 kr., in Amsterdam dasselbe von 1646—1777 = 9 fl. 24 $^{1}/_{2}$ kr. — In der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins des Großherzogthums Hessen vom Jahr 1834 befindet sich eine Fruchtdurchschnittsberechnung aus den Jahren 1686—1831, wornach sich der Preis

	fl.	kr.
für 1 Malter Korn zu	6	15$\frac{1}{4}$
„ 1 „ Spelz	3	57
„ 1 „ Hafer	3	40
„ 1 „ Gerste	4	51$\frac{1}{4}$

berechnet. Nach der in der Denkschrift der Standesherrn vom 27. März 1839 abgedruckten Zusammenstellung einer 50jährigen Durchschnittsberechnung aus dem Gräflich Erbachischen Rentamt Reichenberg kostete dort durchschnittlich

	fl.	kr.
das Malter Korn	6	40$\frac{3}{4}$
„ „ Spelz	3	47$\frac{1}{4}$
„ „ Hafer	3	34$\frac{1}{2}$
„ „ Gerste	5	44

während die Großherzogl. Kammertare (nicht zu verwechseln

mit den gesetzlichen Ablösungs- oder Steuerregulirungspreisen) folgende Preise hat:

			fl.	kr.
1	Malter	Korn	6	48
1	„	Spelz	4	—
1	„	Hafer	3	52
1	„	Gerste	5	20

und nach einer 60jährigen Durchschnittsberechnung aus der Herrschaft Breuberg, in welche unsre theure Fruchtjahre der neueren Zeit nicht mehr fallen, jedes Malter Frucht in den verschiedenen Gattungen im Durchschnit nahebei 1 fl. mehr kostete, als sie im Ablösungsgesetz berechnet ist. Alle diese auf weit längere Perioden basirenden Berechnungen dürften doch wohl unbedingt den Vorzug vor der nur auf eine kurze und noch dazu ganz ungünstige Periode von 18 Jahren sich erstreckenden Berechnung der Ablösungspreise verdienen und es beantwortet sich dadurch von selbst die vom Verfasser auf S. 26 aufgeworfene Frage, ob sich denn bei einer alsbald nach dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes stattgehabten Liquidation eine Abweichung vom gesetzlichen Anschlag ergeben haben würde? Sie hätte sich hiernach ganz gewiß und zwar in einem sehr bedeutenden Maaße ergeben und die Entschädigung würde sich darum, ganz abgesehen vom 18fachen Multiplum, viel höher berechnet haben. — Was sodann

3) den Abzug der auf den abgelösten Grundrenten haftenden Steuern betrifft, so läßt sich dagegen einwenden, daß die Standesherrn auch nach der Ablösung ihrer Grundrenten in ihren Steuern nicht erleichtert werden, da sie, wie bemerkt, nach ihren Hausgesetzen Grundeigenthum dafür ankaufen müssen, das sie zu versteuern haben, und daß dieß hier um

so mehr in Anschlag kommen muß, da die ganze Ablösungsberechnung auf einem 4prozentigen Ertrag beruht, während diese Immobilien nur 3% liefern; man darf aber auch ebenso nicht aus dem Auge verlieren, daß die Standesherrn jederzeit von einer Einkommen- und Vermögenssteuer bedroht sind und dann die ganze vermeintliche Steuerersparniß hinwegfällt. Indessen würden die Standesherrn hiergegen weniger etwas eingewendet haben, wenn nicht der Steuerabzug zu hoch berechnet worden wäre. Es werden für Staats-, Communal- und Provinzialsteuern zusammen 22%, in Ansatz gebracht, den Standesherrn jedoch durch Art. 13 des Gesetzes vom 27. Juni 1836 für das ihnen nach Art. 65 des Edicts vom 17. Februar 1820 zustehende Steuerprivileg von ⅔ der Staatssteuern eine Vergütung durch Constituirung einer Staatsrente von ⅔ von 15 Procent des Normalsteuercapitals — der Grundrente zugesagt. Dieser Abzug von 22 Proc. entsprach nicht der Wirklichkeit, da die darunter begriffenen Kriegskostenausschläge nur vorübergehender Natur sind und wir inzwischen in den Jahren 1850 bis 1852 practisch die Erfahrung gemacht haben, daß jene Berechnung unrichtig sein muß, indem bekanntlich die während der Ablösungsverhandlungen noch für die Pflichtigen vorgelegten Steuern der Grundrenten nach von der Großherzoglichen Steuerbehörde aufgestellten Berechnungen aus der Großherzoglichen Staatsschuldentilgungskasse an die Standesherrn zurückvergütet wurden und dieselben zusammen durchschnittlich nicht mehr als 15 Proc. betrugen. — Endlich werden

4) von der Bruttorente noch 6 Proc. für Abgänge, Nachlässe und Verwaltungskosten in Abzug gebracht, während

a. nach vorliegenden Berechnungen die Abgänge bei verschiedenen Rentämtern noch nicht ganz ½ Proc. betragen,
b. bei Geldrenten solche Abgänge gar nicht vorkommen können,
c. Nachlässe reine Gnadensachen sind und darum am allerwenigsten sich zur Aufrechnung gegen die Grundrentenberechtigten Standesherrn eignen und endlich
d. die Standesherrn an Verwaltungskosten nach der Ablösung so viel wie gar nichts ersparen, indem sie, mögen sie nun eine Capitalien- oder Güterverwaltung eintreten lassen, hierfür und für ihre übrigen Intraden ihre Verwaltungsbeamten später eben so wie früher brauchen.

Es genügt diese kurze Andeutung der Verluste, die man hier nicht weiter ausführen will, um darzulegen, daß die Standesherrn nicht ohne Grund und aus blosem Widerwillen gegen die Ablösungen überhaupt ihre Reclamationen erhoben haben und daß hier Momente genug vorliegen, welche die Unrichtigkeit der Behauptung des Verfassers, daß die gesetzlichen Annahmen gerade die Standesherrn am wenigsten hätten verkürzen können, bethätigen, indem gerade bei den Standesherrn ganz besondere Verhältnisse obwalten, welche die durch das Gesetz aufgestellte Berechnung für sie weit nachtheiliger machte, als für alle sonstige Privaten, namentlich für solche, welche nicht so große Grundrentencomplexe, sondern in der Regel mehr Einzelnrenten oder doch nur Bezüge aus einzelnen Gemarkungen besaßen. Allein auch von diesen hört man überall ganz gleiche Klagen über die ihnen durch die Ablösungen widerfahrnen Vermögensverluste, und wir stellen, trotz der vom Verfasser auf Seite 30. 31 angeführten Beispiele, die Behaup-

tung auf, daß kein ehemaliger Grundrentenberechtigter, insoweit es sich nicht bei ihm von geringen Einzelrenten handelte, sich durch die gesetzliche Ablösung für vollkommen entschädigt erklärt und daß auch der auf S. 31 genannte Standesherr jetzt diese Behauptung vollkommen bestätigen wird. — Daß nur nach Durchschnittsberechnungen der Ablösungsmaaßstab überhaupt festgestellt werden konnte, geben wir unbedingt zu; allein es ist auch nicht hiergegen, sondern gegen dessen Richtigkeit Einwand erhoben worden und die Standesherrn hielten und halten denselben heute noch für so begründet, daß sie, die nur Recht und Gerechtigkeit forderten, damals noch auf die Sicherheit ihrer Rechte durch kräftigen Staatsschutz vertrauend, die vom Verfasser geschilderte Gefahr nicht befürchten konnten und ohne Rücksicht auf den „ganzen Compler der Abneigung und des Hasses," den der Verfasser so vielfach hervorhebt, von einem Standesvorrecht Gebrauch machten, das nur darin bestand, daß sie nicht genöthigt werden konnten, irgend ein Vermögensrecht ohne vollständige Entschädigung aufzugeben. Sie sind von jeher gewohnt gewesen, ihren vormaligen Unterthanen so viel zu schenken und nachzulassen, daß sie bei ihnen auf stete Dankbarkeit hätten rechnen dürfen, allein sie wollten nicht gezwungen werden, denselben gegenüber auf einen Theil ihrer Ansprüche zu verzichten, wenn sie auch nach einer allgemein menschlichen Erfahrung sich selbst sagen mußten, daß ein Schuldner nie mit Vorliebe seine Schuldigkeiten zu bezahlen sucht und denjenigen stets mit unfreundlichen Augen ansieht, der ihn an seine Schuld erinnert. Sie ihrerseits hatten, wie jeder andere Berechtigte, in dieser Beziehung nur ihr eigenes Interesse im Auge zu behalten; sie ihrerseits konnte darum auch die vom Verfasser hervorgehobene „poli-

tische Nothwendigkeit" der allgemeinen Grundrentenablösung nicht verpflichten, da ihre durch ihre Mediatisirung so vielfach alterirte Stellung mit gleicher Nothwendigkeit sie zwang, den finanziellen Gesichtspunkt hauptsächlich im Auge zu behalten, und sie es dem Staat überlassen durften, eine ihm nothwendig erscheinende politische Maßregel in der Weise durchzuführen, wie es sonst überall geschieht, wenn aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen dringender Noth oder aus staatswirthschaftlichen Gründen und zur Beförderung des allgemeinen Besten in die Privatrechte der Staatsangehörigen eingegriffen werden muß. Sie machten darum von ihrem Vorrecht Gebrauch, und zwar in der festen Ueberzeugung, daß sie von den Pflichtigen nicht mehr, als das 18fache zu fordern hätten und der Staat aus seinen Mitteln die Differenz zwischen dem 18fachen Betrag der Grundrenten und dem durch eine Liquidation sich herausstellenden höheren Werth bezahlen werde. Sie traten aus diesem Grunde, nach Beendigung der oben erzählten Verhandlung, nicht gegen die einzelnen Pflichtigen, sondern gegen den Großherzoglichen Centralfiscus klagend auf, und forderten von diesem ihre das 18fache übersteigende Entschädigung; sie wurden aber, wie bemerkt, mit ihrer Klage abgewiesen, indem die Gerichte sich dafür aussprachen, daß der unrechte Beklagte angegangen worden sei. Wenn nun der Verfasser zu dieser Entscheidung bemerkt, daß sie den Ansichten entsprochen habe, „welche die Regierung und auch die Bundesversammlung sich von Anfang an zu eigen gemacht hatte, welche in der That jeder Unbefangene darüber gewinnen konnte," so wollen wir ihm zwar unbedenklich zugeben, daß sie mit den Ansichten der Staatsregierung harmonirte, weil sie ja sonst den

Prozeß nicht geführt haben würde; allein daß die teutsche Bundesversammlung anderer Ansicht war, geht aus dem oben erwähnten Commissionsgutachten hervor, und zu den „Unbefangenen“ endlich glauben wir ohne Widerspruch wenigstens den Referenten bei Großherzoglichem Hofgericht rechnen zu dürfen, der während seiner ganzen juristischen Laufbahn stets zu den juristischen Autoritäten unsers Landes gezählt wurde und welcher bei Großherzoglichem Hofgericht den Antrag stellte:

> „den Staatsfiscus für schuldig zu erkennen, die Herrn Kläger bezüglich derjenigen Differenz zu entschädigen, welche bei einer demnächstigen Liquidation zwischen dem 18fachen des Bruttoertrags der standesherrlichen Grundrenten und ihrem wahren Werth sich herausstellen wird.“

nachdem er in einem wohl motivirten Gutachten alle pro und contra sprechende Gründe erwogen und — um nur einen Satz hervorzuheben — unter anderm bemerkt hatte:

> „Ganz deutlich scheint mir der §. 58 (des standesherrlichen Edicts) sich auszudrücken, wenn er sagt: „wenn im verfassungsmäßigen Weg allgemein gesetzliche Aenderungen erfolgen, durch welche die nutzbaren Rechte der Standesherrn zu Staatszwecken in Anspruch genommen, vermindert, ganz oder theilweise abgelöst oder der Form nach verwandelt werden, so soll dieß nach §. 23 nicht anders, als gegen gleichzeitige vollständige Entschädigung der Standesherrn geschehen können.“ — Denn hier wird mit ausdrücklichen Worten gesagt, nur zu Staatszwecken kann das standesherrliche Eigenthum in Anspruch genommen wer-

den, und daraus folgt von selbst, daß, wenn die Staatsregierung, die nur das Rechte wollen kann, einen solchen Anspruch erhebt, dieß lediglich zu einem Staatszweck geschah, — wenn aber der Staat einen Zweck erreichen will, so muß er rechtlich auch die nothwendigen Mittel hierzu gewähren, und dieses Mittel ist vollständige Entschädigung der Standesherrn, bezüglich welcher der Staat diese letzten nicht an Dritte verweisen kann, deren Interesse er etwa dadurch fördert, daß er sein Recht gegen die Standesherrn geltend macht, indem er die Erreichung eines eignen Zwecks, also seines Vortheils, vorschiebt."

Er führte in diesem seinem Gutachten aus, daß die Standesherrn sich nur an den Staat zu halten hätten, und daß (was auch mit dem bei der teutschen Bundesversammlung erstatteten Commissionsgutachten ganz im Einklang steht) „es lediglich Sache des Staats sei, an denjenigen sich etwa zu regressiren, deren Interesse dadurch gefördert worden, daß zur Erreichung seiner Zwecke die Standesherrn ihr Vermögen opfern müssen," und fuhr dann weiter fort:

„Ganz consequent dieser Ansicht nach hat auch die Staatsregierung in ihrer bei der Bundesversammlung abgegebenen Erklärung sowohl, als in ihrer nach erfolgtem Bundestagsbeschluß an die Herrn Kläger erlassenen Aufforderung, — sich, d. h. den Centralfiscus, als die von den Standesherrn in Anspruch zu nehmende Parthei ausdrücklich bezeichnet, und es würde der Vorwurf sie treffen, hohe Bundesversammlung und die Standesherrn wahrhaft inducirt zu haben, zu unterstellen, daß nur sie als Vertreterin des Centralfiscus

habe verklagt werden wollen, wenn sie jetzt darauf bestünde, daß die Herrn Kläger an die einzelnen Pflichtigen verwiesen würden."

Von diesen Ansichten waren auch die Standesherrn ausgegangen, als sie den Staat wegen Entschädigung in Anspruch nahmen, weil sie von den Pflichtigen nicht mehr, als das 18fache verlangen wollten, und wenn sie sich später in ihrer Ueberzeugung getäuscht sahen, daß auch der Richter mit ihnen im Staat den rechten Beklagten finden und den Satz sich aneignen werde, den ein Abgeordneter in der Würtembergischen Ständekammer bei ähnlicher Gelegenheit aussprach:

„Wenn auf dem Wege der Gesetzgebung irgend welches Eigenthum angegriffen wird, so ist dieß in formeller und materieller Beziehung eine Rechtsverletzung, und die Gesetzgebung ist, wie juridisch, so moralisch dafür verantwortlich. Die Grundsätze der ewigen Gerechtigkeit sind uns das Richtmaß, die Normen, wornach das ewige Recht ausgeübt werden soll in der Welt; zu den Rechten aber, welche man am heiligsten halten soll, gehört das Eigenthumsrecht."

so war dieß eine Täuschung, die gar Manchem widerfährt, der mit der besten Ueberzeugung einen Prozeß führt und ihn verliert, die ihm aber nicht in solcher Weise zum Vorwurf gemacht werden kann, wie es der Verfasser in seiner Schrift den Standesherrn thut. Diese verlangten ja weiter nichts, als Schadenersatz nach vorgängiger Liquidation; diesen Anspruch erkannten auch die beiden Gerichte, welche den Prozeß zu entscheiden hatten, unbedingt an; sie konnten ihn um

so mehr anerkennen, da auch die Großherzogliche Staatsregierung in ihrer Exceptionsschrift §. 9 ausdrücklich erklärt hatte:

> „bezüglich des Entschädigungsmaßstabs sind die Standesherrn des Großherzogthums des §. 23 des standesherrlichen Edicts wegen nicht an die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes gebunden"

und nur den Einwand geltend machte, daß die Pflichtigen, gegen welche die Standesherrn nicht klagen wollten, die volle Entschädigung leisten müßten. Die Gerichte wiesen daher auch dieselben nur mit ihrer Klage gegen den Staatsfiscus ab, und ihren Prozeß hatten sie dadurch nicht materiell, sondern nur formell verloren.

Mag auch der Prozeß mit seiner unerwarteten Entscheidung Aufsehen erregt haben, so ist doch so viel gewiß, daß die Standesherrn nur ihr unbestreitbares Recht verfolgt hatten und kein Unbefangner über ihr Verhalten eine gegründete Beschwerde erheben konnte, als sie nicht nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Maßstab ablösen lassen und einen Hauptheil ihres Vermögens verlieren wollten, für welches Jeder kämpft, wenn er überzeugt ist, daß die Angriffe auf dasselbe widerrechtlich sind. Die Pflichtigen hatten, wie gesagt, da, wo die Ablösungsverträge auf das 20fache nicht zu Stande gekommen sind, mit ganz geringen Ausnahmen, jede Einlassung auf eine Liquidation des Schadenersatzes abgelehnt, indem sie jeden, das nach den niedrigen Fruchtpreisen berechnete 18fache übersteigenden Mehrbetrag entschieden verweigerten, eben so wenig aber auch auf einen Vorbehalt der Nachzahlung für den Fall, daß der Großherzogl. Staatsfiscus nicht dazu verurtheilt werden sollte, eingingen,

und die Standesherrn konnten darum, so lange jene auf dieser Weigerung beharrten, mit ihnen keine Ablösungsverträge abschließen, indem sie dadurch jedes Recht der Liquidation im Voraus verloren hätten. Während des Prozesses verstanden sich jedoch, namentlich in Oberhessen, viele Pflichtige dazu, mit den berechtigten Standesherrn Ablösungsverträge, und zwar durchschnittlich auf das 20fache, abzuschließen; diese Verträge stützten sich auf die ihnen vorgelegten Berechnungen eines weit höheren Ertrags und Werths der Grundrenten und beruhten auf völlig freier Uebereinkunft. Die betreffenden Standesherrn hatten daher hier vom Recht der Liquidation wirklich Gebrauch gemacht und die Pflichtigen den Anspruch auf eine höhere Entschädigung anerkannt; man war auf beiden Seiten mit der gegenseitigen Abfindung zufrieden und ein Tadel ließ sich nicht mehr hören, indem dabei die Pflichtigen immer noch, im Verhältniß zu ihren früheren Abgaben, bedeutend gewonnen hatten, (denn sie zahlten durch die Zinsen des Ablösungskapitals auch nach dem 20fachen multiplum nur 4 fl. 32 kr. für das Malter Korn, für Hafer und Spelz nur 2 fl. 15 kr..) Aber auch hierin findet wieder unser „mit Gerechtigkeit" abwägender Verfasser ein bitteres Unrecht, indem die Pflichtigen beim Abschluß jener Verträge „einem Zwang unterlegen" haben sollen, während er, ohne seinen eigenen Widerspruch zu fühlen, auf der nämlichen Seite seines Schriftchens gerade daraus einen Vorwurf gegen die Standesherrn ableitet, daß sie auf eine Liquidation mit den einzelnen Pflichtigen **nicht** eingegangen seien. Freilich mußte er sich diese Hinterthüre offen lassen, um als Vertreter des Gesetzes vom 7. August 1848 auch den ganzen Art. 11 desselben und namentlich den Theil

desselben rechtfertigen zu können, welcher am allertiefsten verletzend in das Rechtsgefühl eingreift, indem er, im Widerspruch mit den ersten und natürlichsten Principien einer gerechten Gesetzgebung, sogar die längst abgeschlossenen, in voller Uebung zu Recht bestehenden, hinsichtlich ihrer rechtlichen Entstehung von Niemanden angegriffenen Privatverträge kurzer Hand aufhob und die Pflichtigen von Verbindlichkeiten entband, die sie in völlig gültiger, weder rechtlich noch moralisch zu tadelnder Weise übernommen hatten. Der Verfasser schweigt wohlweislich von diesem Act der Gesetzgebung und von den hierdurch aufgehobenen Verträgen; er schweigt darum davon, weil es ihm in seine Deduction auf S. 42 nicht paßt und er wohl zugeben muß, daß, wenn alle Standesherrn vor dem Jahr 1848 in gleicher Weise das 20fache liquidirt und ähnliche Verträge abgeschlossen hätten, das im Jahr 1848 ganz allgemein erwachte Gelüste nach Abwälzung aller Lasten die Gesetzgebung veranlaßt haben würde, mit einem Federstrich das Recht der Standesherrn auf höhere Liquidation, das die Staatsregierung früher unbedingt anerkannt hatte und das auch der Verfasser jetzt selbst wieder anerkennt, durch Aufhebung, resp. Reduction aller dieser Verträge für ein Unrecht zu erklären.

Der Verfasser kommt endlich auf S. 43 noch einmal auf die früher stattgehabten Zehntverwandlungen zurück, und wir wollen nicht leugnen, daß die Verzögerung der Ablösung diejenigen, die ihre Zehnten verwandelt hatten, in einzelnen, zufällig eintretenden Mißjahren härter traf, als diejenigen, welche denselben noch in Natur lieferten, wiewohl man hierbei nicht übersehen darf, daß auch die Zehntverwandlungen auf Durchschnittsberechnungen beruhen und hierin

wohlfeile und theuere Fruchtjahre begriffen sind; allein mit wahrer Indignation müssen wir die Behauptung zurückweisen, daß die Standesherrn in gewinnsüchtiger Absicht solche Zehntverwandlungen zu fördern gesucht und sogar geflissentlich die Hoffnung einer baldigen Ablösung genährt haben; sein eigenes Gefühl wird dem Verfasser sagen, wie schwer es dem rechtlichen Mann ankommen muß, solche Vorwürfe in scheinbar plausibler Weise hinzuwerfen und sich selbst nur hinter die Wörtchen „etwa" und „es wird behauptet" zu verschanzen. Dem Sinne nach bleibt sich seine so hingeworfene Bemerkung doch gleich, es gebührt sich aber, daß man in einem solchen Fall nur die genau bekannten wirklichen Thatsachen erzählt und dann auch den Muth hat, sie als einen directen Vorwurf auszusprechen, statt sich mit dem Berufen auf angebliches Hörensagen zu behelfen. Es ist nicht wahr, was hier der Verfasser vorbringt; es ist, nachdem einmal der Beschluß gefaßt worden war, die Ablösungen zurückzuweisen, nirgends mehr auf eine Verwandlung hingearbeitet, es sind die Pflichtigen, die die Verwandlung verlangten, auf dieses Verhältniß besonders aufmerksam gemacht worden, und wir können ihm standesherrliche Bezirke nennen, wo nach dem Jahr 1848 bei 37 Zehntablösungen nur 4 früher verwandelte Zehnten zur Ablösung kamen, während bis dahin alle übrige Zehnten noch in Natur bezogen wurden. Aber wenn die Pflichtigen demohngeachtet verwandeln wollten, während doch, wie der Verfasser behauptet, die zeitige Unmöglichkeit der Ablösung ganz allgemein und überall bekannt gewesen sein soll, so konnten dieß die Standesherrn nicht hindern; sie mußten annehmen, daß die Pflichtigen diese Verwandlungen in ihrem Interesse fanden und daß sie den Gesichtspunkt dabei im Auge hatten,

den ja auch der Verfasser selbst vertritt, wenn er auf S. 15 und 16 wörtlich sagt:

„Es sollte hiernach die Zehntabgabe auf Verlangen der Pflichtigen, unter Beobachtung der besonders dafür ertheilten Vorschriften, in eine ständige Naturalgrundrente verwandelt werden können. Diese Anordnung hat zuverläßig einem unabweislichen volkswirthschaftlichen Bedürfniß und der Gerechtigkeit entsprochen, da der Bezug von Zehnten in seiner Wirkung nicht beim Genusse an einer Sache stehen bleibt, sondern durch ihn von der Arbeit eines Andern, der somit in seiner persönlichen Thätigkeit dienstbar ist, Vortheil in der Weise gezogen wird, daß jede Erhöhung, jede nützlichere Entwickelung solcher Thätigkeit den Erfolg davon, wie auch des damit verbundenen Capitalaufwands, ganz oder größten Theils zu Verlust gehen, d. h. dem Zehntberechtigten überlassen muß — was dann nur zur unnatürlichen, rechtlich unerträglichen und allgemein schädlichen Hemmung des Fleißes und der landwirthschaftlichen Cultur zurückwirken kann."

Er gesteht selbst zu, daß die Zehntverwandlung den Pflichtigen ganz außerordentliche Vortheile bringt, welche durch die Ablösung nur noch erhöht werden, und wir müssen darum annehmen, daß, wenn die Standesherrn auch die Zehntverwandlungen verhindert hätten, der Verfasser, wenn er consequent sein wollte, gegen dieselben hieraus einen eben so bitteren Vorwurf demonstrirt haben würde, während er es ihnen jetzt auf S. 43 zum Vorwurf macht, daß sie die Verwandlungen befördert oder ihnen doch wenigstens nichts

in den Weg gelegt haben sollen. Wenn die Zehntverwandlungen die stets sich gleich bleibende Jahresrente ein für alle mal festsetzen und wenn hierbei, wie es nach den Gesetzen der Fall ist, der Berechnung derselben die Erträgnisse von guten und schlechten Jahren aus einer längeren Durchschnittsperiode zu Grunde gelegt werden, so ist es nur dem Zufall oder dem Geschick unterworfen, ob der Zehntpflichtige, welcher seinen Zehnten nun nicht mehr in Natur entrichtet, mit seinen stabilen Renten in gute oder schlechte Fruchtjahre fällt; er wird in dem einen Jahr damit gewinnen, im andern verlieren; man darf dann einzelne zufällig auf einander folgende Mißjahre als Muster eben so wenig herausgreifen, als es uns jetzt einfallen kann, die Unzureichendheit des gesetzlichen Ablösungsmaßstabs lediglich dadurch zu beweisen, daß im Jahr 1855 das Malter Korn 14 fl. kostet, während die Standesherrn durch die Zinsen des Ablösungskapitals bei einer Ablösung im 18fachen Betrag nur 4 fl. 4 kr. und im 15— resp. 12fachen Betrag nur 3 fl. 24 kr. resp. 2 fl. 43 kr. für dasselbe erhalten.

Wir haben oben bemerkt, daß die Standesherrn, obgleich durch die Mediatisirung ihre früheren Mittel vielfach beschränkt worden waren und obgleich man ihren Zusammenhang mit ihren vormaligen Unterthanen immer mehr zu zerreißen suchte, aus Liebe und Anhänglichkeit an ihre angestammmten Lande überall, wo es Noth that, helfend einzugreifen suchten, daß sie überall voranstanden, wenn es galt, in ihren Bezirken nützliche Einrichtungen zu treffen und eingetretene Nothstände zu lindern, daß sie zur Zeit der Noth ihre Kassen und ihre Fruchtspeicher öffneten und namentlich die Früchte zu ganz niedrigen Preisen hergaben, daß sie endlich mit der größten

Nachsicht und mit vielfachen dadurch veranlaßten Verlusten ihre Gefälle beitrieben und sie darum auch in stürmischen Zeiten auf die vorher so oft zur Schau getragene Liebe, Treue und Anhänglichkeit hätten rechnen dürfen, und wir können darum nicht mit dem Verfasser auf S. 44 darin übereinstimmen, daß das, was der Aufsatz in der Minerva „an Berücksichtigung und Anerkennung philanthropischer Bestrebungen und Unternehmungen von Standesherrn in Anspruch nehme, durchaus unbegründet und unpassend" sei; nur darin geben wir ihm Recht, daß derjenige, der auf Dankbarkeit rechnet, in der Regel sich verrechnet und daß „edle Gesinnung, welche den Herrn persönlich eigen ist und welche sie stets bethätigen, selbst im Bereich hochgeschätzter liebenswürdiger Persönlichkeit, nicht genügen kann", um ihn, — sobald ein finanzielles Interesse in den Vordergrund tritt und sobald eine Gelegenheit sich darbietet, jenem Herrn sein bis dahin nicht angefochtenes Eigenthum zu rauben und durch Alter, Recht und Besitz geheiligte Verträge umzustoßen, — gegen solche An- und Eingriffe zu schützen, die Undankbarkeit vielmehr so weit gehen kann, daß selbst aus seinem Eigenthum aufwirbelnde Feuersäulen als glänzende Denkzeichen derselben weithin aufleuchten und ein trauriges Licht auf diejenigen werfen, die hier in wilder Raserei ihre Opfer zusammentragen.

Das Jahr 1848 erschien mit seinen unheilvollen Ereignissen; der von Frankreich her gegebene Anstoß rüttelte so stark an allen Fugen der politischen und socialen Verbände, daß ein allgemeiner Zusammensturz drohte und namentlich

auch die Standesherrn gar bald ernste Besorgnisse hegen mußten, aber nicht, weil sie sich eines Unrechts bewußt waren, nicht weil ihnen die bestehenden völkerrechtlichen Verträge mehrfache politische und persönliche Ehrenvorzüge belassen hatten, die ja hauptsächlich der Staatsregierung oder vielmehr ihren Beamten unangenehm gewesen waren, sondern darum, weil sie noch mehr besaßen als Andere, und die Revolution im Innern der einzelnen Länder schnell eine, die politischen Zustände fast ganz bei Seite setzende sociale Richtung nahm und fast überall in Angriffen auf Privatrechte und Eigenthum sich äußerte. Dieser Angriff war schon längst als man an eine Revolution noch nicht dachte, von den verschiedensten Seiten, theils wissentlich, theils unwissentlich, in sehr erfolgreicher Weise vorgearbeitet worden. — Die Grundrenten-Ablösungsangelegenheit wurde hierbei in besonderem Maße ausgebeutet, ohne daß jedoch dabei den Pflichtigen auch nur ein Wort davon gesagt wurde, daß das Recht der Standesherrn auf Liquidation einer vollständigen Entschädigung überall, von der teutschen Bundesversammlung, von den Gerichten und von der Staatsregierung selbst anerkannt wurde, daß die Standesherrn aber von ihnen, den Pflichtigen, nicht mehr als das 18fache, das etwaige Mehr aber vom Staat verlangten, die Staatsregierung jedoch dieses Mehr den Pflichtigen aufbürden wolle, somit die Standesherrn ihren Prozeß nicht gegen, sondern für sie, die Pflichtigen, führten, während sie viel Arbeit, Zeit und Geld gespart hätten, wenn sie sogleich direkt gegen die Pflichtigen aufgetreten wären. Die hierdurch genährte Unzufriedenheit, die jedoch in einzelnen Bezirken und zwar gerade solchen, wo im Jahr 1848 die stärksten Exzesse begangen wurden,

früher sich gar nicht kund gegeben hatte, indem dort die Pflichtigen früher geradezu erklärt hatten, überhaupt nicht ablösen, sondern die Ablösung ihren Nachkommen überlassen zu wollen, wurde allerdings von den Aufwieglern „als weites und fruchtbares Feld für ihre Thätigkeit benutzt", allein es geschah dies erst, nachdem die Revolution aus ganz anderer Veranlassung bereits wirklich ausgebrochen war, nachdem man bereits den einzelnen Regierungen die umfassendsten Zugeständnisse abgenöthigt hatte und die ertheilten Zusagen nun als Grundlage für eine neue Freiheit und Gleichheit im Vermögen angesehen wurden. Es ist dies alles so bekannt, so notorisch, daß man kaum seinen Augen traut, wenn man sieht, wie der Verfasser auf S. 46 durch seine Behauptung:

> „ja wenn man weiß, daß auch gerade nur aus den standesherrlichen Verhältnissen der öffentlichen Ruhe und Ordnung in diesem Lande wesentlich Gefahr entstanden ist",

der Geschichte geradezn in's Gesicht schlägt und der Wahrheit wirklich Hohn spricht. Kam es auch hauptsächlich in standesherrlichen Bezirken zum Sengeu und Brennen, und zwar am schauderhaftesten auf den Besitzungen der Freiherrn von Riedesel, welche schon längst alle ihre Grundrenten ganz nach dem Gesetz vom 27. Juni 1836 hatten ablösen lassen, so darf man doch wohl fragen, ob denn, noch vor den Erzessen in den standesherrlichen Bezirken, in Darmstadt, Mainz, Gießen 2c. also in den eigentlichen Domaniallanden, am Sitz der Regierung und der oberen Behörden die Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten worden war und ob der Verfasser ohne Beschämung be-

haupten kann, daß die dortige Störung der Ordnung und Ruhe durch den Unwillen der standesherrlichen Grundrentenpflichtigen hervorgerufen worden sei? Jeder Unbefangene wird uns Recht geben, wenn wir, gestützt auf die nicht lügende Geschichte, den Satz herum drehen und behaupten, daß von dort die Unordnung in die standesherrlichen Bezirke herübergetragen worden ist. Die Ansicht des Verfassers ist neu, aber wahrlich nicht richtig und selbst eine oratio pro domo hätte auf ein so schwaches Fundament nicht gebaut werden sollen. Die Revolution in Frankreich brach zum dritten Mal aus und machte abermals die Runde durch ganz Europa, wo der Zündstoff für sie schon längst aufgehäuft worden war; fast alle Länder des Continents wurden davon ergriffen, die mächtigsten Staaten konnten ihr nicht widerstehen; Preußen, Oestreich mit fast allen einzelnen Provinzen, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden &c. mußten sich vor dem ungestümen Drang der mit Riesenschritten vorwärts eilenden Empörung beugen, die ältesten Staatsinstitutionen mußten den neuen politischen Anforderungen weichen und es war eine natürliche Folge dieses ganz allgemeinen Ergreifens der neu auftauchenden Ideen, daß auch das Großherzogthum Hessen nicht unberührt bleiben konnte. In Rheinhessen, wo man von abzulösenden Grundrenten gar nichts mehr wußte, wo, wie der Ministerialdirector von Dalwigk in seiner am 6. Februar 1851 in der 2ten Kammer gehaltenen Rede sagt, „diese Partei (der Demokraten) am frühesten sich organisirte, den meisten Boden gewann", hatte die Staatsregierung den schwersten Kampf zu bestehen, von dort aus hauptsächlich wurde der zündende Funke in alle Theile unsers Landes geworfen; in den altangestammten

Domaniallanden fand er fast überall das beste Material zur Ausführung des allgemeinen Brandes und doch im Widerspruch mit allen diesen nicht hinwegzuleugnenden Erscheinungen stellt der Verfasser die kühne Behauptung auf, daß die Bewegung im Großherzogthum Hessen ihren Grund darin gehabt habe, daß hier und da standesherrliche Pflichtige ihre Grundrenten nicht früher hatten ablösen können, indem er hierbei vergißt, daß er auf S. 54 seines Schriftchens, wo es ihm darauf ankommt, die Unthätigkeit des Regierungs-Commissärs bei den Lauterbacher Excessen zu rechtfertigen, selbst sagt:

> „das Ereigniß zu Lauterbach darf mit allem Grund als das Werk von schlau sich bergenden Aufwieglern angesehen werden, welche armseliges, dem Zuchthaus zugeliefertes Gesindel in der Zeit aufzuhetzen verstanden, als Schlag auf Schlag die Kunde von den erschütternden Ereignissen zu **Wien und Berlin**, in tollster Uebertreibung selbst, über das Land verbreitet wurde, und **die Umsturzpartei Alles für möglich hielt, wie sie Alles für ihre Zwecke zu unternehmen gesonnen war.**“

Es fällt wahrlich schwer, hier keine Satyre zu schreiben. Die Standesherrn sollen nun die Schuld, die auf andern Schultern lastet, tragen, ja sie sollen sie allein tragen, weil ihnen keine prophetische Sehergabe zu Gebote stand und weil sie „trotz aller Mahnungen und ohne alle Voraussicht die **politische** Seite der Ablösungssache durchaus verkannten“ und für „ihre Geldinteressen“, d. h. für Erhaltung ihres Vermögens auf den processualischen Kampfplatz getreten waren, während doch, um die politische Rücksicht hier

festzuhalten, der Staat hierbei am meisten interessirt war, wenn er durch seine Gesetze das Gemeinwohl und die Staatswirthschaft hatte befördern wollen, und es in seiner Hand gelegen hätte, den materiell als richtig anerkannten Anspruch der Standesherrn zu vertreten und dann in der ihm geeignet scheinenden Weise sich wieder an den Pflichtigen zu regressiren. Es würde ihm dieß, wie gesagt, ein Leichtes gewesen sein, wenn er ebenso, wie der baierische Staat, der den Grundrenteberechtigten das 20fache bezahlt und von den Pflichtigen nur das 18fache erhebt, das 2fache zugelegt hätte, indem dann voraussichtlich eine Uebereinkunft mit sämmtlichen Standesherrn ganz schnell herbeigeführt worden wäre.

Der Besitz und das Recht war es, was die Gegner der Standesherrn alsbald angriffen; die Vermögensrechte und das Eigenthum derselben waren es, die von den von anderwärts herübergekommenen Emissären der neuen Freiheit den Bewohnern der standesherrlichen Bezirke als Lohn ihrer Großthaten vorgehalten und mit denen sie geködert wurden, um nur aus irgend einem Grund einen Zustand der Verwirrung zu begründen und zu erhalten und in diesem dann unter dem Deckmantel der Fürsorge für die pecuniären Interessen des bethörten Landvolks ganz andere Zwecke zu erreichen. Es wurde ihnen nicht von der Verzögerung der Ablösung vorgepredigt, sondern die abzulösenden Gefälle selbst als widerrechtliche, aus den Zeiten des Faustrechts herrührende Anmaßungen hingestellt, die hinweggeräumt werden müßten; solche schlagende Gründe fanden leichten Eingang in die willigen Ohren und es wurden jetzt, und zwar nicht nach und nach, sondern beim Anfang, ganz ohne Rücksicht auf eine verzögerte oder gar nicht verlangte Ablösung,

ganz andere Rechte in das Bereich der beabsichtigten Zerstörung gezogen und, wie der Verfasser selbst sagt, „in unreinen Gelüsten Ansprüche auf Eigenthum, Holz- und Weideberechtigungen, Käufe und Pachtungen, Wildstand" 2c. erhoben; es wurde jetzt erst die Frage aufgeworfen, ob denn die Gefällberechtigungen der Standesherrn rechtlich begründet seien, während wir Verwaltungen nennen können, in deren Bezirken später gerade die größten Concessionen verlangt wurden, wo vor dem Jahr 1848 auch nicht ein einziger Prozeß über eine, auch nur die kleinste Grundrente oder ähnliche Gefälle anhängig war. Der Verfasser hat darum Recht, wenn er sagt, man habe auch die Rechtmäßigkeit und Statthaftigkeit von Gefällen beanstandet, aber er verwechselt die Zeit der Revolution mit der Zeit vor dem Jahr 1848.

Man will es zugeben, daß die Regierung nicht sogleich das Wahre vom Falschen, das Gerechte und Billige vom Ungerechten und Unbilligen unterscheiden konnte, allein darin kann man dem Verfasser nicht zustimmen, daß sie Beides nicht auch „vom Frevelhaften" habe unterscheiden können. Die Vorgänge in den Märztagen waren notorisch und der Regierung, wie jedem Andern, genau bekannt; was durch jene Excesse den ganz schutzlosen Standesherrn abgenöthigt wurde, war frevelhaft errungen und gegen solche Frevel mußte sie einschreiten, ohne erst zu fragen, ob nicht hie und da vielleicht auch ein gerechter Anspruch geltend gemacht worden sei. Recht sucht man nicht auf dem Wege, auf dem es damals gesucht wurde; die Gerichte bestanden noch in unserm Lande, bei denen die Standesherrn in Rechtsstreitigkeiten nie begünstigt worden waren, und so wie unsre Gerichte in den unteren und oberen Instanzen die damaligen

Concessionen später ohne allen Beweis blos auf Grund der Notorietät für ungültig erklärten, so mußte auch die Regierung damals alsbald mit aller Macht einschreiten und diejenigen, welche in widerrechtlicher Weise den Landfrieden ganz offen gebrochen hatten, fühlen lassen, daß die Macht des Staats noch unerschüttert und die strafende Hand der Gerechtigkeit noch nicht erlahmt sei. Allein nichts der Art geschah; Proclamationen traten an die Stelle eines ernsteren Vorschreitens, und wenn wir auch nicht leugnen wollen, daß die Proclamation an die Odenwälder vom 12. März 1848 eine redliche Absicht durchathmete und sie auf empfängliche Gemüther berechnet war, so mußte sie doch dadurch gleich von vornherein ihren Zweck verfehlen, daß der Minister darin die Männer, die nach seinem Ausdruck „den rechten Pfad verlassen und sich zu Ungesetzlichkeiten hatten hinreißen lassen," als brave Männer hinstellte und zugleich von ihrer „drückenden Lage, ihren besonderen Verhältnissen als Einwohner standesherrlicher Bezirke" sprach, was nach der Auslegung derer, die dadurch vor Excessen gewarnt werden sollten, den stattgehabten Excessen gewissermaßen das Siegel einer gerechten Veranlassung zu denselben aufdrückte. Glaubt aber der Verfasser jetzt noch behaupten zu dürfen, daß damals mit Ernst und Kraft die ganze Bewegung doch nicht von Anfang an hätte zurückgedrängt werden können, so gibt er dadurch zu, daß g a n z a n d e r e Hemmnisse der Regierung im Wege gestanden haben, und er soll dann wenigstens nicht so, wie er es im Interesse seiner Vertheidigung thut, behaupten, daß die ganze Revolution in Hessen durch die Standesherrn und durch ihr unzurechtfertigendes Verfahren bei der Grundrentenablösung hervorgerufen worden sei, zumal er selbst auf

S. 50 zugesteht, daß „viel Verwirrung und Verkehrtheit in ihren Ansichten von Menschen, welche man noch lange nicht zu den unverständigen und unwürdigen zu zählen pflegt, überwunden werden mußten, bevor sie nur die Bedeutung von Thatsachen wieder klar zu fassen im Stande und dem Realen in der alle Köpfe beschäftigenden großen und kleinen Politik zugänglich waren" und sodann auf S. 52 jene Zeit eine „Zeit der Erschütterung" nennt, „deren auch die mächtigsten Regierungen nicht alsbald Herr werden konnten."

Der Gang und die Folge der Ereignisse im März 1848, namentlich insoweit sie die Standesherrn des Großherzogthums Hessen betrafen, ist so bekannt, daß wir davon absehen dürfen, eine geschichtliche Darstellung derselben zu liefern und Vorfälle wieder aufzurühren, die man besser unter dem Schleier der Vergessenheit begraben läßt; der Verfasser aber scheint sich ihrer nicht mehr genau erinnern oder sie absichtlich vergessen zu wollen, wenn er auf S. 51 sogar zu der Behauptung sich hinreißen läßt, daß die Standesherrn sogleich dem ersten Anfall mit jeder Art von Nachgiebigkeit entgegen gekommen, daß noch keine Gewalt geübt, nirgends mit der Ausführung einer Drohungder Anfang gemacht worsei." Jetzt hintennach, wo die Stürme glücklich beschworen worden sind, läßt sich leicht über die damalige Stellung der Standesherrn den drohenden Massen gegenüber aburtheilen, jetzt lassen sich andere Rathschläge ertheilen, als die Regierungscommissäre damals den bedrängten Standesherrn zu ertheilen wußten, und wir könnten, wenn die Sache nicht zu ernst wäre, jetzt eben so, wie der Verfasser bezüglich der Männer, die damals am Staatsruder saßen, behaupten, daß es den Standesherrn „heute bei mancher trüben Erinnerung

doch zur Erheiterung gereichen“ könnte, wenn sie jetzt den Verfasser die „Aengste“, von denen er mitleidig spricht, blos auf sie, die Standesherrn, zurückwerfen sehen. Wenn Tausende in der größten Aufregung vor und in meinem Hause erscheinen und unter den stärksten Drohungen Concessionen von mir fordern, während ich mich vergebens nach Schutz und Hülfe umsehe, dann ist der Anfang der Ausführung der Drohung wahrlich deutlich genug gemacht; es bedarf nur des leisesten Winks von Einem unter der Masse und der tobende Haufe achtet Leben, Gesundheit und Eigenthum nicht mehr, und es kann mir dann nicht der Vorwurf gemacht werden, daß ich nicht noch mit meiner Nachgiebigkeit so lange gewartet habe, bis mein Haus wirklich angezündet, das Messer mir an die Gurgel gesetzt war. Die Vorgänge in Lauterbach liefern dafür den Beweis, und unsere unparteiisch urtheilenden Gerichte, welche die Besorgnisse vor weiter gehenden Angriffen für vollständig begründet erklärten, haben sich hierüber anders ausgesprochen, als der Verfasser, dem es recht gut bekannt sein wird, wie weit die Drohungen gegangen waren.

Ueberall wurden fast in ganz gleicher Weise gleiche Verzichte und Concessionen verlangt und es mußten dieselben wegen gleicher Bedrohungen, bei denen gewöhnlich das Leben der standesherrlichen Beamten als für die Verwilligungen haftend erklärt wurde, durchgängig von den Standesherrn gemacht werden, weil Niemand im Staate sich fand, der sie schützen konnte und wollte, man im Gegentheil auf Anfragen und Hülferufe bei dem Ministerium nur die Antwort erhielt, man möge sich durch Nachgeben zu helfen suchen. Die Macht des Staates wurde nicht aufgeboten und wenn auch das

Militär mehrmals durch den Odenwald marschirte, so waren dies nur ganz vorübergehende Erscheinungen und die Standesherrn blieben nach wie vor schutzlos, namentlich fand die vom Verfasser auf S. 55. erwähnte Entsendung von Militär in den Odenwald am 13. April Statt, nachdem die Bedrängnisse der Standesherrn schon seit dem 8. März gewährt hatten, die bekannte Volksversammlung in Michelstadt, die mit dem „offenen Brief" schloß, am 29. März abgehalten und hier den Standesherrn die Frist zu umfassenden Verzichten bis zum 16. April anberaumt worden war. Erst als es in Oberhessen zu arg wurde, schickte man Militär auch dorthin, allein es kam zu spät, die eigentlichen Schreckensthaten waren bei seiner Ankunft dort schon verübt worden.

Dagegen wurden Regierungs-Commissäre in die Provinzen geschickt und zwar mit dem Auftrag, zu verständigen, zugleich aber auch Maßregeln zur Wiederherstellung und Sicherung von Ruhe und Ordnung zu treffen. So viel man sich auch von dieser Sendung versprochen, so sehr mußten doch die Standesherrn dieselbe beklagen, da mit dem Eintreffen dieser Regierungs-Commissäre an gar vielen Orten ganz neue Ansprüche erhoben wurden, weil man glaubte, diese Commissäre kämen nur, um über die Standesherrn zu Gericht zu sitzen. Man wußte in Darmstadt, welche ungerechte Anforderungen an die Standesherrn gestellt worden waren, man wußte namentlich, in welch frevelhafter Form man sie erhoben, in welch widerrechtlicher und strafbarer Weise die verschiedenen Concessionen abgenöthigt worden waren, und es mußte darum die erste und Hauptaufgabe der Regierungs-Commissäre sein, die Bedränger der Standesherrn zu belehren, daß ein Voranschreiten auf diesem Wege von

der Staatsregierung nicht geduldet werden könne, daß vielmehr die Forderungen nur auf dem durch das Gesetz vorgezeichneten Wege geltend zu machen seien, zugleich aber auch den ernsten Willen zu zeigen, daß man jede Auflehnung gegen die gesetzliche Ordnung mit aller Macht zurückweisen und unterdrücken werde. Wie der Richter im gewöhnlichen Gerichtsverfahren jedes gewaltsame Eingreifen einer Partei in die Rechte der anderen Partie als unbedingt unerlaubt hemmt und vorerst — ganz ohne Rücksicht auf die Frage des materiellen Rechts oder Unrechts — den vorigen Zustand wiederherstellt, dann aber den Streitpunkt verhandeln läßt, so mußten auch die Regierungs-Commissäre bei der Einleitung ihrer Unterhandlungen sich ganz unabhängig von dem, was bereits erzwungen worden war, bewegen und dann als ganz unparteiische Dritte die obwaltenden Differenzen zu ermitteln und auszugleichen suchen. Allein diesen Weg betraten sie nicht, wenigstens nicht alle; sie gingen theilweise von der unglückseligen, durchaus unrichtigen Ansicht aus, die auch bereits in der oben erwähnten Proclamation des Ministers ihren Ausdruck gefunden hatte, daß die Unterthanen in standesherrlichen Bezirken unter einem ungerechten doppelten Druck schmachteten und es darum hauptsächlich darauf ankomme, ihnen zu helfen und die ungerechten Lasten ihnen abzunehmen, die sie, die Regierungs-Commissäre, zum Theil selbst nicht einmal kannten und darum auch nicht mit Namen zu nennen vermochten, sondern sie nur vermutheten, weil so viel Lärm durch solche Personen, welche dadurch andere Zwecke zu erreichen beabsichtigten, davon gemacht worden war. Wenn auch der eine oder der andere von ihnen hierbei nur die Absicht hatte, größeres Unheil zu verhindern, so ging

doch der größere Theil von ihnen den unrechten Weg. Statt mit Kraft aufzutreten oder die unbilligen Ansprüche mit Energie zurückzuweisen, machten sie die Fürsprecher für die an die Standesherrn gestellten Forderungen; fast überall riethen sie den bedrängten Standesherrn zur Nachgabe und zur Darbringung von vielen Opfern, ohne die Frage zu prüfen, ob nicht die zu bringenden Opfer den finanziellen Ruin der Preißgegebenen Familien nach sich ziehen würden. So war es denn nicht zu verwundern, wenn ihr Erscheinen, statt Ruhe, Ordnung, Mäßigkeit und Billigkeit in den Forderungen herbeizuführen, Veranlassung zur maßlosen Erweiterung derselben wurde. Wir können Standesherrschaften anführen, wo vor dem Erscheinen jener Commissäre die vom Standesherrn gemachten Concessionen allen in den ersten Märztagen ausgesprochenen Wünschen entsprachen und die Gemeinden, in denen dadurch Alles vollkommen beruhigt war, ihren Dank und ihre Zufriedenheit besonders ausgesprochen hatten, als die Ankunft eines Regierungscommissärs durch ein Mitglied des Kreisamts angekündigt und von demselben die Gemeinden persönlich aufgefordert wurden, alle ihre Beschwerden gegen die Standesherrschaft bei demselben vorzubringen, indem jetzt der Zeitpunkt gekommen sei, wo diesem Allem werde abgeholfen werden. Diese förmliche Provocation hatte die natürliche Folge, daß in der ohnehin so aufgeregten Zeit der eben beschwichtigte Sturm von neuem losbrach, da die Leute sahen, daß nach den offen ausgesprochenen Worten, „es handle sich jetzt nicht sowohl vom Recht, als davon, durch Aufopferung eines Theils des Eigenthums das Uebrige zu retten“, nur ihre Beschwerden Gehör fanden und es jetzt die höchste Zeit sei, noch mehr

zu erringen, und da es wohl auch eben so bekannt war, daß die Gesuche um Schutz beim Ministerium mit dem Rath, sich selbst durch Nachgaben zu helfen, abgefertigt wurden. So kam es denn, daß jetzt durch die Dazwischenkunft der Regierungs-Commissäre an einzelnen Orten noch viel nachtheiligere Verträge abgeschlossen werden mußten, als früher, und daß die Excesse da, wo sie nicht so fürchterlich zum Ausbruch kamen, wie im Riedesel'schen, an manchen Orten noch weiter getrieben worden wären, wenn sich nicht die dortigen standesherrlichen Familien durch die unerhörtesten Concessionen, die man ihnen förmlich abpreßte, losgekauft hätten. Der Frevel, mit welchem einige Tage darauf die Schlösser und Archive der Freiherrn von Riedesel zerstört wurden, zeigte endlich in Verbindung mit vielen andern gefährlichen Erscheinungen, daß mit diesem Verfahren doch nichts geholfen, daß trotz der vielen Concessionen die Beruhigung der Bezirke doch nicht herbeigeführt worden war, und das Ministerium mußte nun doch in dem auf S. 56 und 57 des Schriftchens abgedruckten Rescript aussprechen, daß die Vermittelungen durch die Regierungs-Commissäre zu keinem Ziele führten, daß es vielmehr „als das erste Bedürfniß erscheine, die öffentliche Ruhe, die Sicherheit des Eigenthums und der Personen für Jeden herzustellen und zu erhalten; daß Vermittelungen durch Theilnahme von Commissarien, welche die Regierung zu diesem Behufe bestellt, nicht eher Statt finden könnten, bis die gesetzliche Ordnung gegen Drohung und Gewalt gesichert und die richterliche Gewalt allenthalben in der Lage sein werde, sie im Vollzug der Gesetze durch Verfolgung der Schuldigen aufrecht zu erhalten." Das Militär, das jetzt ausgesandt

wurde, konnte das Unerhörteste, was bereits geschehen war, nicht mehr hindern, und die Regierung hatte nur noch die Aufgabe, die Schuldigen aufzusuchen und, wo möglich zur Bestrafung zu bringen, statt durch früheres Einschreiten den Verbrechen vorzubeugen.

Unter solchen Verhältnissen und Zuständen, in einer Zeit, wo, wie im Jahr 1851 ein Redner in der zweiten Kammer sagt, „die Staatsgewalten plötzlich wie gelähmt, wie vom Blitz getroffen" waren und welche der am 28. Januar 1851 erstattete Bericht des Ausschusses der zweiten Kammer als „aus allen Fugen gerückt" bezeichnet, wurden nun den Standesherrn auch von der Staatsregierung selbst die Verzichte auf fast alle Gerechtsame abverlangt, die ihnen bei ihrer Mediatisirung belassen und garantirt und deren Aufrechthaltung als die Bedingung bezeichnet worden war, unter welcher der neue Regent die Obergewalt über seine bis dahin ihm gleichstehenden Mitstände erhalten sollte. Die Verzichte wurden als eine unabweisliche Nothwendigkeit gefordert, ein Gesetzesentwurf wurde ihnen, vor der Vorlage an die Kammer, mitgetheilt, um sich über die darin enthaltene Entziehung ihrer wichtigsten Standes- und Vermögensrechte auszusprechen, und die unbedingte Unterwerfung unter die Normen verlangt, die das Ministerium ihnen vorzuzeichnen für gut fand. Die politische Stellung des teutschen Bundes und des Bundestags war damals ganz untergraben; die Standesherrn konnten daher dort keinen Schutz suchen und erwarten; sie selbst, ihre Familien, ihre Beamten, ihr Eigenthum waren bedroht und zum Theil schon vernichtet, und auf der andern Seite stand ihnen das Ministerium gegenüber, das, statt sie gegen die Angriffe zu schützen, statt

die modificirten Verzichte und Nachgaben der Standesherrn bezüglich ihrer Gerechtsame anzunehmen, ihnen den sie beraubenden Gesetzesentwurf entgegenhielt und dessen Annahme zur Bedingung des vielfach erbetenen und ihnen so nöthigen Schutzes für das, was ihnen hiernach noch übrig bleiben sollte, machte. Unter dem Druck dieser Zustände gaben sie ihre Erklärungen ab, in denen sie auf ihre wichtigsten Rechte verzichten und durch die sie ihre durch das Völkerrecht ihnen zugewiesene staatsrechtliche Stellung fast ganz vernichten mußten; sie thaten dieß aber unter Bedingungen, und diese Bedingungen hätten darum auch von der Staatsregierung anerkannt und mit in das Gesetz aufgenommen werden müssen, um das angeblich getroffene Abkommen als ein auf wirklichen Verzichten beruhendes Vertragsverhältniß hinstellen und die Gesetzesvorlage überhaupt machen zu können; denn die Regierung selbst sprach in den Motiven des Gesetzes sich ausdrücklich dahin aus:

> „daß sich die Standesherrn nach dem gegenwärtig bestehenden Staatsrecht nicht wie andere Staatsangehörige in einem vollständigen Subjectionsverhältniß unter der Staatsgewalt befinden, daß sie namentlich der gesetzgebenden Gewalt des Staats nicht vollständig unterworfen sind"

und fügte sodann hinzu:

> „daß sie (die Standesherrn) die Regierung durch das Aufgeben der ihnen bundesgesetzlich und landesverfassungsmäßig zustehenden Vorrechte in den Stand gesetzt haben, eine Umgestaltung der standesherrlichen Rechtsverhältnisse im Weg der Gesetzgebung anzubahnen"

während sie zugleich auch unumwunden erklärte, daß die Standesherrn nur durch ihre Verzichte den Boden bereitet hätten, auf welchem deren Verhältnisse neu geordnet werden könnten.

Also die Verzichte allein waren es, welche die Gesetzgebung berechtigten, in die Gerechtsame der Standesherrn einzugreifen. Ist aber dieß der Fall, dann mußten auch die Eingriffe auf das Maaß und den Umfang der vorliegenden Verzichte beschränkt, es mußten die von den Standesherrn gestellten Bedingungen in gleicher Weise beachtet und diese entweder angenommen oder, wenn man sie nicht annehmen wollte, ausgesprochen werden, daß die Verzichte als solche überhaupt nicht existirten und es an dem Rechtsboden fehle, auf welchem die intendirte Veränderung vor sich gehen könne, zumal das Edict vom 17. Februar 1820 als ein zusammenhängendes Ganzes betrachtet werden muß und der Rechtsgrundsatz gilt, daß, wenn ein Vertrag in seinen einzelnen Theilen durch einen anderweiten Vertrag abgeändert werden soll, dieser zweite Vertrag erst dann auch in seinen einzelnen Theilen definitiv fertig ist, wenn beide Partheien über alle streitigen Punkte desselben einig geworden sind. Hieran aber hielt die Staatsregierung nicht fest; sie legte das Gesetz nach ihrer Ausarbeitung vor, und als nun die in der ersten Kammer anwesenden Standesherrn ihre Rechte gegen dieses einseitige Vorgehen verwahrten und, gerade mit Beziehung auf die in den Gesetzesmotiven hervorgehobene Exemtion von der Particulargesetzgebung, erklärten, daß sie nur an den wirklich geleisteten Verzichten festhalten würden, erwiderte hierauf der Großherzogliche Regierungscommissär:

„wenn ihnen (den Standesherrn) die Regierung größere Opfer zumuthet, so geschieht dieß im Gefühl einer Pflicht, welche ihr die Nothwendigkeit auflegt“.

Diese Nothwendigkeit bestand aber nach seiner Erklärung auf S. 295 der Verhandlungen der ersten Kammer im Protocoll vom 20.—24. Juni 1848 in der „Beruhigung“ der Bezirke, welche es unmöglich mache, sich hier von aller Willkühr frei zu halten. Daß diese Willkühr vorwaltete und die Verzichte nicht für maßgebend gehalten wurden, wurde von dem nemlichen Regierungscommissär bei jener Verhandlung vielfach ausgesprochen; denn er sagt, um nur Einiges hervorzuheben,

a) auf S. 299:

„Es sind hierauf Bemerkungen und Wünsche der Standesherrn eingelangt, die Regierung hat aber gefunden, daß in dieser Weise den Erwartungen, welche gehegt werden, nicht entsprochen werden konnte, und sich deßhalb nicht ganz daran gehalten“;

b) auf S. 300:

„Wenn man uns an die strengen Worte halten will, so glaube ich nicht, daß ein Gesetz erreicht werden kann, welches dem Zweck entspricht, ein Rechtsverhältniß, das durch die Macht der Zeit unhaltbar geworden ist, wieder auf einen sicheren Boden zu stellen“;

c) auf S. 302:

„Ich muß doch darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz im Eingang die Verzichte erwähnte. Wenn dieß nicht speciell der Fall ist, so beruht es darauf, daß man sich nicht auf dieselben beschränken

konnte, um aus einem zwar rechtlich bestehenden, aber factisch unhaltbaren Zustand in einen möglichen und erträglichen zu gelangen";

d) auf S. 341 u. 342:

„die Regierung betrachtet die Beseitigung der Ausnahmsstellung der Standesherrn und ihre Unterwerfung unter die Gesetzgebung als den Hauptzweck des Gesetzes . . . die Regierung würde dem Gesetz ihre Zustimmung nicht ertheilen können, wenn wesentliche Bestimmungen beseitigt werden sollten".

e) Nachdem bei der Discussion über den tief in die Vermögensrechte eingreifenden Art. 11 des Gesetzes, welcher mit dem s. g. Verzichten der Standesherrn nicht im Einklang stand, einer der anwesenden Standesherrn sich dagegen ausgesprochen und Se. Großherzogliche Hoheit der Prinz Emil von Hessen erklärt hatte:

„aus allen diesen Gründen werde ich daher gegen die Bestimmungen dieses Artikels stimmen, von denen ich nicht erkenne, daß sie mit den Verzichten im Einklang stehen",

mußte der Regierungscommissär auf Seite 376 erklären:

„Was den Maßstab für Ablösung der standesherrlichen Grundrenten betrifft, so geben die Motive zu, **daß hierin etwas Willkührliches liegt**".

Wir brauchen wohl keine weitere Belege herbeizuholen, um unsere Behauptung, daß nicht nach Recht und Billigkeit, sondern nach Willkühr auch von den Regierungsorganen und der Gesetzgebung gegen die Standesherrn verfahren wurde, zu belegen, da auch der Verfasser des Schriftchens auf S. 58 es unumwunden zugesteht, daß die Regierung bei jenen Ge-

setzesvorlagen „sich von den Verzichten abweichende oder weiter gehende, somit lediglich nach den Begriffen der Landesgesetzgebung zu beurtheilende Vorschläge gestattet“ habe, — eine Abweichung, die so weit ging, daß man den Standesherrn, die doch eigentlich nur ihrer Vorzugsrechte entkleidet werden sollten, sogar weniger Rechte zuwies, als den andern Staatsangehörigen, indem man ihnen z. B. die Präsentationen zu Pfarreien und Schulen, die Verwaltung ihrer milden Stiftungen bedingungsweise entzog, während man solche Präsentations- und Verwaltungsrechte andrer Privaten ganz in ihrem früheren Zustande unberührt ließ.

Der Art. 11. des Gesetzes vom 7. August 1848 betrifft die Ablösung der Grundrenten; er greift hauptsächlich die Vermögensverhältnisse der Standesherrn an und er ist es, von dem der Verfasser selbst sagt, er gehöre zu denjenigen Gesetzesbestimmungen, bei welcher die Staatsregierung über die Verzichte der Standesherrn hinausgegangen sei. Sie hatten ihn in seiner jetzigen weiten Fassung, wodurch er das Ablösungscapital ohne Weiteres auf das 15- resp. 12fache herabsetzte und zugleich die früher mit den Pflichtigen durchschnittlich auf das 20fache abgeschlossenen Verträge wieder aufhob und auch hier auf das 18fache reducirte, nicht genehmigt und wir dürfen mit Zuversicht behaupten, daß sich die Gesetzgebung hier auf einem Feld bewegte, auf welchem sie sich nicht bewegen durfte, weil sie in die Functionen der Richtergewalt eingriff, daß sie aber noch weniger darum die Rechte der Standesherrn in so abnormer Weise zu beschneiden befugt war, weil diese, wie die Regierungsorgane selbst zugestanden, durch das Völkerrecht einer solchen Particulargesetzgebung ganz entrückt waren. In der 2. Kammer fand

auch dieser Art. 11. keinen Widerspruch, in der 1. Kammer aber, wo nur wenige Standesherrn anwesend waren, fühlte man die darin liegende Ungerechtigkeit mehr; allein auch hier wirkte die Stimmung jener Zeit wesentlich auf die Beschlußnahme ein. Nur derjenige, der sich damals die Augen verschlossen hatte oder sich jetzt scheut, einen ruhigen Blick auf dieselben zurückzuwerfen, kann es wagen, mit dem Verfasser zu behaupten, daß „die Verhandlung jenes Gesetzes zu einer Zeit erfolgte, als überall im Land dem Erforderniß gemäß Maßregeln für Sicherheit und Ruhe mit Erfolg getroffen waren". Ruhe und Sicherheit waren, namentlich für die Besitzenden, noch nicht wieder eingekehrt; jedenfalls war es nur die Ruhe eines Grabes, aber eines übertünchten Grabes, um das die finsteren Gespenster der Nacht noch ihr unheilvolles Wesen trieben. Der bekannte „Offene Brief an die Standesherrn", der diesen fast alle Berechtigungen absprach, und ihnen für die Zehnten und Grundrenten mitleidig noch den 12fachen Betrag octroyirte, hatte ihnen zur unbedingten Abgabe aller vorgeschriebenen Verzichte eine unerstreckliche Frist bis zum 16. April anberaumt; auf den 16. April war die große Volksversammlung auf dem Exerzierplatze zu Darmstadt ausgeschrieben worden, um hier über die Standesherrn Gericht zu halten, wenn bis dahin nicht die verlangten Gesetzesvorschläge den Kammern vorgelegt seien, aber am Tage vorher, am 15. April, brachte die Regierung das Gesetz in die Kammern, welches so ziemlich allen Anforderungen entsprach, welche jener „Offene Brief" gestellt hatte, indem dadurch fast alle persönliche Vorrechte, das Recht der Autonomie durch Familienverträge, alle Regierungsrechte, das Steuerprivileg, das

Gefällbeitreibungsrecht der Standesherrn aufgehoben, namentlich aber das 18fache für die abzulösenden Grundrenten auf das 12- und 15fache herabgesetzt, abgeschlossene Ablösungsverträge reducirt wurden rc. rc. Unter solchen Auspicien fand die Berathung statt, demohngeachtet aber traten die Standesherrn in der ersten Kammer nicht unbedingt der Gesetzesvorlage bei, vielmehr hatte auch damals der Graf Otto von Solms Laubach noch den Muth, „feierlichst gegen das Beginnen, noch weiter zu gehen als die vorliegenden Verzichte, zu protestiren und den Standesherrn alle nicht abgetretene Rechte zu reserviren, weil er der gesetzgebenden Gewalt des Großherzogthums, deren Begrenzung durch das constituirende Parlament ohnehin in aller Kürze zu erwarten stehe, das Recht nicht zugestehen könne, die Standesherrn politisch und finanziell zu vernichten."

Der Verfasser selbst nennt die Bestimmungen des Art. 11 erorbitant," bezieht sich aber zu ihrer Rechtfertigung auf den vom Präsidenten Freiherrn von Arens in der ersten Kammer gehaltenen Vortrag, worin namentlich auszuführen gesucht wurde, daß die Standesherrn, die die Grundrentenablösung verweigert hätten, den Pflichtigen dafür Schadenersatz leisten müßten, dessen Größe jedoch nur nach Wahrscheinlichkeit bestimmt werden könne. Dieser Redner, vor dessen juristischer Autorität wir alle Hochachtung haben, der übrigens bereits als Richter bei der früheren Entscheidung im Prozesse der Standesherrn mit dem Centralfiscus mitgewirkt und aus demselben eine in ganz natürlicher Weise präoccupirte Meinung mit in die ländständische Berathung herübergebracht hatte, geht hier von dem Satz aus, daß die Standesherrn die Ablösungen widerrechtlich verzögert, den Pflich-

tigen die Erzwingung derselben unmöglich gemacht hätten und nun wegen ihrer mora denselben haftbar seien. Er gibt aber auch zugleich zu, daß die Standesherrn den Pflichtigen gegenüber eine größere Entschädigung, als die allgemein gesetzliche, zu liquidiren berechtigt gewesen seien, ohne jedoch die Consequenz zur Anwendung zu bringen, welche aus den factischen Verhältnissen in umgekehrter Weise sich ergibt. Die Pflichtigen, welche nach der übereinstimmenden Ansicht Aller, des Bundestags, der Staatsregierung, der Gerichte, gegen die Standesherrn sich nicht auf den im Gesetz stipulirten Ablösungsmaßstab berufen konnten, sondern sich gefallen lassen mußten, eine höhere Entschädigung zu bezahlen, wenn die Standesherrn einen höheren Werth der Grundrenten nachwiesen, hatten, insoweit nicht bereits wirklich Ablösungsverträge mit ihnen zu Stande gekommen waren, demohngeachtet erklärt, nur nach Vorschrift des Ablösungsgesetzes, also nur mit Anwendung des hierin festgesetzten Maßstabs ablösen zu wollen; sie erkannten — mit ganz wenigen Ausnahmen — das Recht der Standesherrn auf Liquidation eines höheren Schadens nicht an, sie verweigerten jede Leistung, die ihnen das Ablösungsgesetz nicht aufgebürdet hatte, und die Standesherrn waren daher in ihrem vollen Recht, wenn sie hierauf nicht eingingen, weil sie — dem gesetzlichen Ablösungsmaßstab, den die Pflichtigen anwenden wollten, nicht unterworfen waren. Nur wer eine Erfüllung schuldvoll verweigert, kann in moram kommen und die Folgen des Verzugs auf sich laden; nur derjenige, der das verlangt, was er rechtlich verlangen kann und dasjenige offerirt, was er zu präſtiren schuldig ist, kann seinen Gegner der mora anklagen, und es liegt darum auf flacher

Hand, daß die Pflichtigen in keiner Weise eine mora auf Seiten der Standesherrn behaupten und deren Folgen in Anspruch nehmen konnten, da ja sie und nur sie es waren, welche ihrerseits von den Standesherrn etwas Anderes verlangten, als wozu diese verpflichtet, und dasjenige zu prästiren sich weigerten, was die Standesherrn von ihnen zu fordern unzweifelhaft berechtigt waren. Durch eine richtige Beurtheilung der hier einschlagenden factischen und rechtlichen Verhältnisse kann man daher nur zu der richtigen Schlußfolgerung gelangen, daß eine Schadenersatzverbindlichkeit der Standesherrn nicht existirt, zumal ja die Pflichtigen auch in der Zwischenzeit nur eine wirkliche Schuldigkeit abtrugen, mochte dieselbe nun in Naturalzehnten oder in bereits verwandelten Grundrenten bestehen. Wenn sie auf ihrer Seite durch die Ablösung so viel gewinnen, wie der Verfasser behauptet, so ist es eine natürliche Folge, daß auf der andern Seite die Berechtigten ebensoviel verlieren, daß somit das gesetzliche Entschädigungskapital ihnen keine vollständige Entschädigung gibt, und es ergibt sich hieraus mit doppelter Nothwendigkeit, daß der Einwand der Standesherrn gegen das Ablösungsgesetz vollkommen begründet war, da ja die Ablösung der Natur der Sache nach eine gleich große Last an die Stelle der früheren Grundrenten setzen sollte. —

Man ging aber noch weiter, man legte den Standesherrn bezüglich aller im Jahr 1848 noch nicht abgelösten Grundrenten die alleinige Schuld der Verzögerung zur Last, man dehnte diese Schuld auch auf alle Zehnten aus, die noch nicht einmal durch Verwandlung zur Ablösung reif geworden waren, ohne auf den Antrag desselben Redners und

Berichterstatters, auf den sich der Verfasser hier beruft, zu achten, der dahin ging, die Reduction der Ablösungscapitalien wenigstens auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo durch die Standesherrn auch die Verwandlung schuldvoll verhindert worden war; man nahm keine Rücksicht auf den in der 1ten Kammer aus der Rechnungsablage der Staatsschulden gelieferten Nachweis, daß im Jahr 1848 auch noch circa 160,000 fl. fiscalische Grundrenten — also mit einem Ablösungscapital von 1,780,000 fl. — abzulösen waren und daß noch viele andere Grundrenten von Corporationen und Privaten in gleicher Weise zurückstanden; ja man fügte sich endlich auch dem Beschluß der 2ten Kammer, auch die bereits nach einem höheren Ablösungsmaßstab stattgehabten Ablösungen auf das 18fache zu reduciren und den Standesherrn das bereits Empfangene wieder zu nehmen, ohne dabei zu beachten, was der mehrmals genannte Redner in der 1ten Kammer gesagt hatte:

> „Was dagegen den Beschluß der 2ten Kammer betrifft, wornach man das Mehrgeleistete abziehen will, so ist dies eine Ungerechtigkeit. Der Staat hat sich hierum nichts zu bekümmern";

was freilich auf den ganzen Art. 11 Anwendung leiden muß.

Der Verfasser selbst kommt auf S. 65 zu dem Resultat, daß das Gesetz vom 7. August 1848 eine politische Nothwendigkeit gewesen sei, — eine Nothwendigkeit, von der der Regierungs-Commissär in der 1ten Kammer (Prot. S. 295.), wo die nicht geschehene Bekanntmachung der Verzichte vom 11. März gerügt worden war, nur zu sagen wußte:

„Abgesehen von dem Drang der Geschäfte geschah es deßhalb nicht, weil sie **unbefriedigend** und nicht geeignet waren, eine vollkommene **Beruhigung zu erwirken**".

Es ist aber wahrlich ein trauriges Zeichen der Zeit, wenn man die durch ganz andre Gründe veranlaßten, ganz aus politischen Zuständen hervorgegangenen Unruhen nur dadurch zu beschwichtigen vermochte, daß man den Aufständischen durch Zuweisung von pecuniären Vortheilen aus fremdem Vermögen das Maul stopfte und, wie der Verfasser selbst zugibt, „sich über das gute ewige Recht, was nicht gestatten mag, dem Einzelnen ein privatrechtlich erworbenes Gut ganz zu entziehen, oder ihm eins für das andere aufzunöthigen — summarisch, ohne ihn nur zur Wahrung seines Interesses unmittelbar und insbesondere zuzulassen — in der Gesetzgebung hinaussetzen zu müssen" glaubte. Er kann es selbst nicht leugnen, daß das „Recht an sich gebrochen" worden ist, und dieß genügt, um überhaupt dem ganzen Verfahren den Stab zu brechen.

Was fordern nun die Standesherrn und was glauben sie erwarten zu dürfen? Sie fordern nur Gerechtigkeit; sie verlangen nur, daß man Verträge heilig halte, wie es dem Sinne der teutschen Nation entspricht, und daß man das beachte, was unser berühmter Geschichtsschreiber Johannes von Müller (vom Fürstenbund Cap. V.) sagt:

„Verträge soll Keiner unter irgend einem Vorwand eigenmächtig verändern. Die Verfassung von Europa beruht hierauf; wen diese Banden nicht fesselten, der hätte, wie die Alten sagten, keinen Gott, als die

Tyrannen! In unbestimmten Fällen wird nach allgemeinen Interessen entschieden. Am aufmerksamsten werden die Schritte des Mächtigen betrachtet; man darf ihm nicht erlauben, was Geringeren hingehen könnte; die kleinste Uebertretung der Verträge wird allgemeine Sache; was kann vor ihr beruhigen, als das Wort seiner Verweser? Der Codex dieser Maximen ist in allen Historien, er ist in dem Biedersinn aller verständigen Männer; die öffentliche Stimme spricht ihn aus; seine göttliche Wahrheit überwindet alle Sachwalterkünste; die Edelsten unter den Gewaltigen geben ihm die Sanction."

Sie rechnen darauf, daß der Staat, der in einer bedrängten Zeit sich in die Nothwendigkeit versetzt glaubte, bestehende Verträge nicht beachten und in das Privateigenthum eingreifen zu dürfen, jetzt die Beseitigung der oftgedachten Gesetze in wesentlichen Theilen, namentlich die Entschädigung für die erlittenen pecuniären Verluste als ein Gebot der Gerechtigkeit und, der Revolution gegenüber, der Nothwendigkeit anerkennen werde, — jetzt wo auch die Staatsregierungen ihre Prärogative und Rechte, die sie dem Strom der Revolution hatten Preis geben müssen, wieder geborgen haben und es fühlen müssen, daß ein ähnliches Streben der Standesherrn nach einer billigen Ausgleichung ihrer Verluste ihre Pflicht der Selbsterhaltung und eine zugleich durch ihr fideicommissarisches Verhältniß auf sie überkommene Verbindlichkeit ist. Ihre Ansprüche, die sie bis jetzt erhoben haben und die sie bei nur einiger Geneigtheit der Staatsregierung auch nicht weiter ausdehnen werden, sind ganz bescheiden im Verhältniß zu den Rechten, die ihnen

durch die oft gedachten Staatsverträge garantirt worden waren. Diese Verträge und die darin den Mediatisirten zugewiesenen Rechte waren, was man nicht oft genug wiederholen kann, die Bedingung, unter welcher die Bundesstaaten Rechte über die subjicirten Reichsstände erwarben, und diese haben darum ein ganz gleiches Recht auf die Anerkennung dieser Bedingung und den Fortbestand ihrer Rechte, wie die Beamten, welche bei den Ländertheilungen in den Jahren 1803 und 1806 aus den alten in die neuen Lande übernommen wurden und deren Besoldungsrechte auch durch die Dienstpragmatik vom Jahr 1820 nicht um das Mindeste zu ihrem Nachtheil verändert werden konnten.

Der Königlich Würtembergische Minister hatte vollkommen Recht, wenn er auf die Bemerkung eines Abgeordneten in der Ständekammer, welcher aus der Unterwerfung des vormals reichsunmittelbaren Adels eine Aufhebung vieler politischer Rechte desselben ableiten wollte, erwiderte:

> „es ist ihm aber nicht eingefallen — und ich finde dies begreiflich — auch gegen diesen Unterwerfungsact aufzutreten und gleichfalls eine Restitution vorzuschlagen. Weil man dies nicht kann, so muß man an allem dem, was damit zusammenhängt, nicht immer rütteln".

Er hatte dabei wohl die Grundsätze im Auge, welche die teutsche Bundesversammlung auf Grundlage eines am 24. Mai 1819 erstatteten Commissionsberichts adoptirte, worin namentlich das leitende Prinzip in den Worten ausgesprochen wurde:

> „die Mediatisirten werden nach dem ihnen in der Bundesacte angewiesenen Rechtsstand immer in jedem

Staat als privilegirte Klasse und in so weit als Ausnahme von einer sonstigen betreffenden Gesetzgebung erscheinen können, weil sie ohnedem gar nicht und **nur auf den Grund solcher Privilegien zu jenen Staaten gehören.**"

Die Standesherrn des Großherzogthums Hessen sind bis jetzt in ihren Reclamationen durchaus nicht so weit gegangen, als die Standesherrn anderer Länder; sie haben noch keine Rechte zurückgefordert, deren Ausübung die freie Bewegung des Staatsorganismus stören könnte; sie haben ihre Forderung noch nicht auf die s. g. Regierungs- und Hoheitsrechte ausgedehnt, die ihnen die beiden Bundesacten belassen hatten; sie haben noch keins der vielen neueren, sie gleichfalls beschädigenden Ablösungs- und Verwandlungsgesetze angefochten; sie haben ihr früheres Steuerprivileg noch nicht reclamirt und können daher um so mehr hoffen, daß man ihnen gerecht sein werde, da auch sie einen Standpunkt wahren, der sich mit unsern Staatseinrichtungen vollkommen verträgt, und daß man endlich einmal anerkennen werde, daß das ewige Geschrei über den doppelten Druck, worunter die Unterthanen in standesherrlichen Bezirken leiden sollen, in der That auf einer totalen Unkenntniß oder auf einer absichtlichen Verdrehung der standesherrlichen Verhältnisse beruht. Fragt man solche Schreier, die diesen „doppelten Druck" bei jeder Gelegenheit im Munde führen, so kann man in der Regel keine darauf eingehende Antwort bekommen. Die politischen Rechte, die den Standesherrn belassen worden waren, können höchstens die Staatsregierung geniren, aber den Bauersmann drücken sie nicht; er bekümmert sich nicht darum; ihre Patronat- und Präsentationsrechte hatten an vielen Orten

die Folge, daß die Gemeinden für Kirchen und Schulen aus ihrem eignen Säckel nichts beizutragen hatten; die Grundlasten aber waren in den standesherrlichen Bezirken nirgends größer, als in allen alten Domaniallanden, wo hauptsächlich der Fiscus, außer ihm aber viele Corporationen, Stiftungen, Pfarreien, Kirchen, Schulen und Privaten ganz die nemlichen Gefälle zu beziehen hatten; ja es ist in den landständischen Verhandlungen eine lange Liste von Grundlasten und sonstigen Gefällen des Fiscus zu lesen, die in den standesherrlichen Landestheilen auch nicht einmal dem Namen nach bekannt sind. Hat man die Pflichtigen zu stark mit Steuern belastet, und dabei vielleicht die auf dem Grundeigenthum haftenden Lasten nicht nach ihrem richtigen Werth in Ansatz gebracht, dann ist dieß die Schuld des Staates; allein es ist auch in den alten Domaniallanden ganz dasselbe Verhältniß und wir begreifen darum nicht, warum man sich nicht endlich einmal bemüht, den Grund oder den Ungrund dieser ewigen Klagen näher zu untersuchen und sich dadurch zu überzeugen, daß an dem ganzen Gerede nichts ist.

Man gehe in verschiedene Bezirke, wo standesherrliche neben Domanialorten liegen, und man wird sich überzeugen, daß vielfach die ersteren weit wohlstehender sind als die letzteren; man sehe in die Gerichtstabellen aus solchen Bezirken und man wird das Nämliche bestätigt finden. Es liegen die Berichte eines solchen gemischten Landgerichts aus den Jahren 1843 bis 1847 vor uns, welche die Gerichtsgeschäfte in den einzelnen Orten tabellarisch neben einander stellen und nachweisen, daß hier in den standesherrlichen Orten des Bezirks verhältnißmäßig weit weniger Prozesse und Untersuchungen geführt, weit weniger Pfandungen erkannt, weit weniger Concurse

eingeleitet, weit weniger Hypotheken errichtet wurden, als in den Domanialorten des nemlichen Bezirks, und jene Berichte mit den Worten schließen konnten:

> „daß die Verhältnisse der Gräflichen Orte sich in allen Beziehungen zu den übrigen Orten so überaus günstig gestaltet haben";

so daß doch wohl hier von einem doppelten Druck der Bewohner und von einem durch die standesherrlichen Verhältnisse herbeigeführten Ruin derselben keine Rede sein kann. —

Was nun insbesondere die Entschädigung für die durch das Gesetz vom 7. August 1848 den Standesherrn nach einem ganz unverhältnißmäßigen Maßstab aufgenöthigte Grundrentenablösung betrifft, so sind bis jetzt nur solche Beschwerden an den Bundestag gelangt, welche weiter nichts als eine Gleichstellung mit allen übrigen Grundrentenberechtigen, nur den Ersatz bis zum 18fachen fordern; die Beschwerdeführer haben aber darin darauf angetragen, den Staat jetzt für entschädigungspflichtig zu erklären, weil er allein, im Gefühl einer vermeintlichen Nothwendigkeit, also nur zur Erreichung eines allgemeinen Staatszweckes, den Schaden ihnen zugefügt und die von ihm begünstigten Pflichtigen von der Bezahlung des vollen Ablösungsmultipli entbunden, dadurch aber den dermaligen Zustand herbeigeführt hat, wo außer ihm gar Niemand mehr existirt, den die Standesherrn deßhalb in Anspruch nehmen könnten. Es ist, wie in der bei der teutschen Bundesversammlung übergebenen Beschwerdeschrift ausgeführt wird, ein von jeher unbestrittener Rechtsgrundsatz, daß der Staat, wenn er zum Zweck der Erreichung eines Staatszweckes in die Vermögensrechte der Privaten eingreift, die-

jenigen, die er durch solche Maßregeln beeinträchtigt, entschädigen muß, um dadurch seine formelle, zugleich aber auch materielle Widerrechtlichkeit zu sühnen. Wer durch widerrechtliche Handlungen einem Dritten Schaden zufügt, muß diesem den Schaden ersetzen; widerrechtlich aber handelte in unserm Fall der Staat, weil seine Gesetzgebung in direktem Widerspruch mit den Fundamentalgesetzen des teutschen Bundes und mit dem Edict vom 17. Februar 1820 stand und die hierdurch erworbenen Rechte verletzte; widerrechtlich handelte er, weil er über einen Stand und dessen Rechtsverhältnisse eine Gesetzgebung sich anmaßte, welche ihm, nachdem einmal das Ausführungsgesetz, das Edict von 1820 vorlag, überhaupt nicht mehr zustand; widerrechtlich handelte er darum, weil er durch seine Gesetzgebung in Privatrechtsverhältnisse in einer Weise eingriff, wie, auch abgesehen von den hier in der Mitte liegenden besonderen Garantieen, kein Gesetzgeber in sie eingreifen darf. Den Schaden aber fügte er den Standesherrn dadurch zu, daß er sie nöthigte, mit den Pflichtigen, die durch das Gesetz ihrerseits Rechte erworben hatten, Ablösungsverträge abzuschließen, durch die sie nur eine theilweise Entschädigung für ihre Grundrenten erhielten, während sie vollständige Entschädigung, oder doch wenigstens das im Grundrentenablösungsgesetz als Entschädigung fixirte 18fache hätten fordern dürfen. Sie waren, als die Pflichtigen, gestützt auf das neue Gesetz, die fernere Lieferung der Zehnten und Grundrenten verweigerten, gezwungen, sich hierauf einzulassen, da der Staat mit allen seinen Behörden, denen das Gesetz die Hände gebunden hatte, sie nicht in ihrem Recht und Besitz schützen konnte und sie für eine im Voraus nicht zu berech-

nende lange Zeit einen wesentlichen Theil ihrer Einnahmen hätten entbehren müssen, wenn sie auf den Zeitpunkt, der jenes Gesetz wieder wegräumen sollte, hätten warten wollen, Sie haben mit den Pflichtigen Ablösungsverträge auf den Grund jenes Gesetzes abgeschlossen; diese Verträge sind zweiseitiger Natur und die Standesherrn können keine Nachforderungen mehr an die Pflichtigen machen; sie müssen vielmehr dasjenige verlieren, was das Gesetz ihnen entzogen hat, wenn ihnen nicht der Staat Ersatz dafür leistet. —

Eine richterliche Entscheidung dieser Frage ist hier unnöthig, ja ganz unzulässig; denn es soll nicht erst ein Schade liquidirt werden, es wird vielmehr bloß der Entschädigungsmaßstab in Anspruch genommen, den das Gesetz vom 27. Juni 1836 selbst aufgestellt hat, und die Standesherrn, die die Beschwerde an den Bundestag gebracht haben, verlangen darum nur das 18fache, wie andere Grundrenteberechtigte, ohne dabei noch einmal die Frage zu ventiliren, ob diese Entschädigung eine vollständige ist. Wenn aber eine Liquidation nicht mehr stattfinden soll, so kann auch der Richter mit der Sache nichts zu thun haben; es bliebe ihm nur übrig, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob der Staat berechtigt gewesen sei, das Gesetz vom 7. August 1848 zu erlassen, — eine Frage, die der richterlichen Cognition entrückt ist, da der Richter mit der Gesetzgebungspolitik sich nicht zu befassen, sondern nur die vorhandenen Gesetze zur Anwendung zu bringen hat. Der Verfasser scheint zwar mit einer Einrede der Compensation zu drohen, wenn er auf S. 69 den Standesherrn die Vortheile des die Lehen aufhebenden Gesetzes in Aufrechnung bringen will, hierbei aber

nicht daran gedacht zu haben, daß, wenn hier einmal eine Abrechnung stattfinden soll, die Standesherrn zufolge des Gesetzes vom 3. October 1849 eine ganz andere Gegenrechnung machen könnten, indem sie nach demselben die auf ihren Grundrenten resp. auf ihrem Eigenthume haftenden Besoldungs-, Bau- und sonstigen Lasten nur im 25- resp. 18fachen Betrag ablösen dürfen, während sie für diese Grundrenten, auf denen die Lasten ruhen, nur das 18- resp. 15- und 12fache erhalten.

Indessen möchte es ihm doch mit der Aufrechnung der Vortheile der Lehensaufhebung nicht ganz Ernst sein, denn es ist, abgesehen davon, daß dieses Gesetz nicht blos für die Standesherrn, sondern für sämmtliche Lehnpflichtige des ganzen Landes, das Gesetz vom 7. August 1848 aber nur für, oder vielmehr gegen die Standesherrn gemacht worden ist, ihm gewiß bekannt, daß dasselbe ihnen die pecuniären Vortheile nicht gebracht hat, die er damit verknüpfen zu wollen scheint. Es ist zwar richtig, daß die Verwandlung ihrer Lehen in freies Eigenthum, insoweit der Staat die Lehensherrlichkeit in Folge der Verordnung vom 4. Februar 1807 an sich gezogen, ohne Entschädigung stattgefunden hat, allein es mag doch hier auch der Gesetzgebung vorgeschwebt haben, daß gerade die Lehensherrlichkeit, welche sich die neuen Regenten über die Besitzungen der Mediatisirten angemaßt hatten, eins von denjenigen Rechten war, deren Occupation sich staats- und privatrechtlich am wenigsten rechtfertigen ließ. Die Rheinbundesfürsten maßten sich im Jahr 1806 durch jene lehensherrliche Unterwerfung ein Recht an, das durch das Hinwegfallen der früheren Lehensherrn ipso jure erloschen und das durch keinerlei Vertrag auf sie übertragen

worden war; denn der teutsche Kaiser hatte auf alle seine Rechte verzichtet, die unterdrückten Reichsstände, wie namentlich die Kurfürsten von Mainz und der Pfalz, waren aus der Wirklichkeit verschwunden und es hätte der lehnsrechtliche Grundsatz zur Anwendung kommen müssen, daß der Untergang der Lehnsherrn das Lehen aufhebe und es in ein freies Allodium verwandle. Allein wenn man auch hiervon ganz absehen will, so ist doch dem Verfasser recht gut bekannt, daß einestheils viele standesherrliche Häuser auch nach den Großherzoglich Hessischen Edicten in gar keinem Lehnsverband mit dem Großherzog von Hessen gestanden hatten, weil ihre Besitzungen auch früher zu Zeiten des teutschen Reichs nie lehnbar gewesen waren, daß sie dagegen ebenso, wie alle anderen Standesherrn, durch jenes Gesetz ihre vielen Activlehnberechtigungen theils ohne vollständige, theils ohne irgend eine Entschädigung verloren, anderntheils aber der pecuniäre Vortheil, den jenes Lehnsgesetz ihnen brachte, nur in der Entbindung von den von Zeit zu Zeit vorkommenden Lehnsrenovationstaxen bestand. Der eigentliche Vortheil reducirte sich auf die Annehmlichkeit, keinen Lehnsherrn mehr über sich anerkennen zu müssen, während die nunmehr in dieser Beziehung erworbene freie Veräußerungsbefugniß schon darum keinen practischen Werth hat, weil bekanntlich alle standesherrlichen Besitzungen im Fideicommißverband stehen und dieser die unbeschränkten Veräußerungen doch unmöglich macht. — Dem Verfasser ist darum auch sein Witz, mit dem er seine Abhandlung schließt, wenn er meint, „die Herrn würden um der Ehre willen bereit sein, alsbald die ihnen freigewordenen Lehen zu Füßen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs niederzulegen, sich als

treue Männer um den Thron zu stellen und nur von Allerhöchster Gnade zu erwarten, was sie sich zum Preis für das nun Zurückverlangte ausersehen hatten," gewaltig mißglückt; man möchte ihm das „risum teneatis" zurufen. Die Standesherrn sind sich bewußt, daß sie von jeher, ganz ohne Rücksicht auf eine Lehenspflicht, treu zum Großherzog gestanden haben und auch fernerhin zu ihm stehen werden, sie wissen aber auch, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog die Gerechtigkeit will und diese aus eignem Willen übt, ohne daß sie genöthigt sind, um dieselbe flehentlich auf dem Weg der Gnade zu bitten.

Sache der Staatsregierung ist es nun, den Weg zu finden, auf dem die Entschädigung geleistet werden soll, da diese nicht zurückgewiesen werden **kann**; sie hat zu erwägen, ob und inwieweit **sie** die Pflichtigen in Anspruch nehmen will, obgleich der Grund und Zweck des angefochtenen Gesetzes das ganze Land, also auch diejenigen, die keine Grundrenten zu liefern hatten, berührte; man verlangt von ihr keine Schritte, die sie verfassungsmäßig nicht thun kann, und ist überzeugt, daß, wenn wider Erwarten die Landstände Schwierigkeiten machen sollten, die Macht des teutschen Bundes den gesetzlichen Weg bahnen wird, auf welchem das erwartete Ziel zu erreichen ist; man kann aber nicht umhin, schließlich noch einmal auf das im Jahr 1848 erschienene Ablösungsgesetz des Königreichs Bayern hinzuweisen, wonach die Pflichtigen das 18fache bezahlen und der Staat das 2fache zulegt, hierdurch aber die Berechtigten das 20fache erhalten.

Wir wollen in Uebereinstimmung mit dem Verfasser bei unsern Blicken in die Zukunft die Vergangenheit nicht ver-

gessen; wir wollen den Wunsch aussprechen, daß nicht die Zukunft eine ernste Abrechnung mit der Vergangenheit in gar mannichfach anderer Beziehung halten möchte, und mit den Worten Schillers schließen:

„Es ist die große Sache aller Staaten
Und Throne, daß gescheh', was Rechtens ist,
Und Jedem auf der Welt das Seine werde;
Denn da, wo die Gerechtigkeit regiert,
Da freut sich Jeder sicher seines Erbes,
Und über jedem Hause, jedem Thron
Schwebt der Vertrag wie eine Cherubswache."

Druck von C. W. Leske in Darmstadt.